

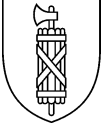


Fall-Nr.:	20-101
Stelle:	Generalsekretariat Finanzdepartement
Instanz:	Finanzdepartement
Publikationsdatum:	09.06.2021
Entscheiddatum:	25.01.2021

Rekursentscheid FD; Stiftungsaufsicht

Art. 84 Abs. 2 ZGB, Art. 16 VRP. Zur Stiftungsaufsichtsbeschwerde ist legitimiert, wer wirklich einmal in die Lage kommen kann, eine Leistung oder einen anderen Vorteil der Stiftung zu erlangen. Diese Voraussetzung ist im konkreten Fall erfüllt, da der Stiftungszweck nicht besagt, dass die Nutzung der Stiftungsliegenschaft nur einer bestimmten Glaubensgemeinschaft zukommt, und zudem das ausgesprochene Platzverbot gegen den Beschwerdeführer nicht unwiderruflich ausgesprochen wurde sowie nicht einem Ausschluss aus der (religiösen) Gemeinde gleichzusetzen ist (Erw. 3). Durch die Einschränkung des Akteneinsichtsrechts im Rahmen der Stiftungsaufsichtsbeschwerde, insbesondere indem dem Beschwerdeführer eine Stellungnahme der Stiftung samt Beilagen nicht vor dem Beschwerdeentscheid zugestellt wurde, aber dennoch im Entscheid auf diese abgestellt wurde, wurde das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt. Dem Beschwerdeführer kommt vorliegend ein umfassendes Akteneinsichtsrecht zu, da keine ausreichenden Persönlichkeits- und Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen (Erw. 4). Gegen diesen Entscheid wurde Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben.

Den Rekursentscheid 20-101 vom 25. Januar 2021 finden Sie im angehängten PDF-Dokument.



Entscheidung vom 25. Januar 2021

A.____

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Thomas Rohner, Pestalozzi
Rechtsanwälte AG, Löwenstrasse 1, 8001 Zürich

Stiftung B.____

vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. Thomas Kern, Rosenberg-
strasse 42b, 9000 St.Gallen

gegen

Vorinstanz

Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

Betreff

Verfügung vom 10. Februar 2020 betreffend Abweisung der Stif-
tungsaufsichtsbeschwerde sowie Verfügung vom 19. Februar 2020
betreffend teilweiser Nichtgewährung der Akteneinsicht



Sachverhalt

A. Mit öffentlicher Urkunde vom 2. August 1967 wurde unter dem Namen «Stiftung B.____», mit Wirkung ab 1. Juli 1967 eine Stiftung im Sinn von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB), insbesondere von Art. 87 ZGB, mit Sitz in X.____ errichtet. Sie bezweckt, die ihr vom Stifter geschenkte Liegenschaft ausschliesslich für religiöse Zwecke, d.h. zur Abhaltung von christlichen Gottesdiensten und rein religiösen Unterweisungen zu verwenden (vgl. Art. 2 der Stiftungsurkunde vom 2. August 1967). Die Stiftung ist seit dem 24. Mai 2019 im Handelsregister eingetragen und steht seit dem 18. Juli 2019 unter der Aufsicht der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht. Am 16. Dezember 2002 wurde ausserdem der Verein C.____, gegründet. Gemäss Art. 2 Abs. 1 der Statuten ist der Verein eine christliche Gemeinschaft, die mit dem Verein der Christlichen Gemeinde D.____ im Ausland untrennbar verbunden ist.

Am 10. Februar 2020 verfügte die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (nachfolgend Aufsicht) betreffend die an sie gerichtete Stiftungsaufsichtsbeschwerde von A.____ eine Abweisung der diversen Anträge, soweit auf diese einzutreten war (act. 0.1). Dies mit der Begründung, dass der Stiftungsrat sein Ermessen nicht überschritten und sich in der Zeit seit der Unterstellung unter die staatliche Aufsicht kooperativ und transparent gezeigt habe. Sämtliche Unterlagen seien vorgelegt und sämtliche Empfehlungen und Anordnungen fristgerecht umgesetzt worden. Für die beantragten Massnahmen bestehe daher kein Anlass.

In der Folge beantragte A.____ Einsicht in diverse Akten, welche die Stiftung B.____ bei der Aufsicht im Rahmen der Aufsichtsbeschwerde eingereicht hatte, er aber vor der Verfügung vom 10. Februar 2020 nicht zugestellt erhalten habe. Am 19. Februar 2020 verfügte die Aufsicht, dass A.____ Einsicht in die Akten erhält, wobei aber die act. 49 und 51–57 gemäss Beilagenverzeichnis des Schreibens der Stiftung B.____ vom 5. Dezember 2019 sowie das Stiftungsreglement in Überarbeitung davon ausgenommen wurden (act. 0.2).

B. Mit Eingabe vom 25. Februar 2020 erhob A.____, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Thomas Rohner, Rekurs sowohl gegen die Verfügung vom 10. Februar 2020 wie auch die Verfügung vom 19. Februar 2020 und stellte folgende Rechtsbegehren:

1. a) Ziffer 1 Satz 2 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung vom 19. Februar 2020 sei aufzuheben.
b) Es sei dem Rekurrenten vollumfängliche Akteneinsicht zu gewähren in alle Verfahrensakten und Dokumente, welche die Vorinstanz im Zusammenhang mit und als Folge der am 15. Oktober 2014 ihr von A.____ gestellten Anträge verfasst, erhalten und/oder beigezogen hat.
c) Insbesondere seien dem Rekurrenten folgende Akten auszuhändigen und es sei dem Rekurrenten Gelegenheit zur Stellungnahme dazu bereits schon in diesem Rekursverfahren zu gewähren:



- Nutzungsvereinbarung (überarbeitet am 16. April 2015)
 - in Überarbeitung befindliches Stiftungsreglement
 - Revisionsberichte für Jahresrechnungen 2007 und 2008
 - Aktenstücke 49 sowie 51 bis und mit 57 gemäss Beilagenverzeichnis des Schreibens der Rekursgegnerin vom 5. Dezember 2019
 - Details der Jahresrechnungen der Stiftung 2007–2018, insbesondere betr. gegenseitige Forderungen zwischen Stiftung B.____, Verein C.____, Stiftung D.____ in der Schweiz und Organen, Stiftungen, Gesellschaften, Trusts der D.____ im Ausland, und die Kontiblätter der Jahresrechnungen 2007–2018 von Stiftung B.____ und Verein C.____ betreffend ihres gegenseitigen Kontokorrentverkehrs.
2. a) Ziffer 1 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung vom 10. Februar 2020 sei aufzuheben.
- b) Die Vorinstanz sei anzuweisen, ihre Aufsichtstätigkeit gegenüber der Rekursgegnerin wie folgt aufzunehmen, auszudehnen und zu intensivieren:
- (1) Die Stiftungsaufsicht habe, allenfalls unter Beizug eines sachverständigen Rechnungsprüfers oder mittels Einsetzung eines Sachwalters, die finanziellen Verflechtungen und Geldflüsse zwischen der Rekursgegnerin und dem Verein C.____ sowie der Stiftung D.____ in der Schweiz und Organen, Stiftungen, Gesellschaften, Trusts der D.____ im Ausland abzuklären und hinsichtlich richtiger Verbuchung, Überprüfung der Belege, damit für die Stiftung eingegangenen Risiken oder fehlenden Sicherheiten sowie deren Rechtmässigkeit zu überprüfen.
 - (2) Die Stiftungsaufsicht habe, allenfalls unter Beizug eines sachverständigen Rechnungsprüfers oder mittels Einsetzung eines Sachwalters, Geldflüsse und Kontiführungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Grundstücke der Stiftung B.____ durch den Verein C.____ und Dritten abzuklären – auch hinsichtlich der Belege, der richtigen Verbuchung, der für die Stiftung eingegangenen Risiken und Sicherheiten sowie deren Rechtmässigkeit.
 - (3) Die Stiftungsaufsicht habe, allenfalls unter Beizug eines sachverständigen Rechnungsprüfers oder mittels Einsetzung eines Sachwalters, Geldflüsse (Einnahmen, Umleitungen auf Konti von anderen Vereinen oder Stiftungen in der Schweiz und Abflüsse auf Konti von Organen, Stiftungen, Gesellschaften, Trusts im Ausland) und Konti- und Bilanzführungen in den Buchhaltungen der Rekursgegnerin, des Vereins C.____, der Stiftung D.____ in der Schweiz im Zusammenhang mit der Spendeaktion E.____ abzuklären und diesbezügliche Vereinbarungen und Belege, die richtige Verbuchung, die Rechtmässigkeit und die für die Stiftung eingegangenen Risiken und von dieser geleisteten Sicherheiten zu prüfen. Dies insbesondere auch bezüglich der Konti in den Jahresrechnungen 2007–2018 von Stiftung B.____ und Verein C.____ bezüglich ihres gegenseitigen Kontokorrentverkehrs.
- c) Die Stiftungsaufsicht habe, allenfalls durch entsprechende Einsetzung eines Sachwalters, zur Sicherung der Forderungen und Schadenersatzforderungen der Stiftung B.____ gegenüber deren früheren und/oder gegenwärtigen Stiftungsratsmitgliedern, für verjährungsunterbrechende Massnahmen besorgt zu sein; ebenso für Forderungen und Schadenersatzforderungen der Stiftung B.____ gegenüber dem Verein C.____, gegenüber der Stiftung D.____ in der Schweiz und gegenüber ausländischen Zentrale der Glaubensgemeinschaft D.____ beherrschten Stiftungen, Gesellschaften, Trusts, Vereinen sowie deren Organen.
- d) Die Stiftungsaufsicht habe das gegenüber dem Rekurrenten und weiteren Personen im Herbst 2013 schriftlich erlassene Recht auf Zutritt zu den Grundstücken der Stiftung aufzuheben.
- e) Weitere Anträge nach Akteneinsichtnahme vorbehalten.



3. Antrag zum Verfahren: Es sei dem Rekurrenten Gelegenheit zu geben, in diesem Rekursverfahren zur Eingabe der Rekursgegnerin vom 5. Dezember 2019 an die Vorinstanz (mitsamt allen Beilagen) Stellung zu nehmen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Rekursgegnerin und/oder des Kantons.

Zur Begründung seines Rekurses führte A.____ u.a. sinngemäss aus, sein Anspruch auf rechtliches Gehör sei einerseits dadurch verletzt, dass ihm vor Erlass der Verfügung vom 10. Februar 2020 durch die Vorinstanz die Rechtschrift der Stiftung B.____ vom 5. Dezember 2019 samt Beilagen nicht zu Stellungnahme zugestellt worden sei, sowie andererseits dadurch, dass ihm mittels Verfügung vom 19. Februar 2020 die Einsicht in wesentliche Akten verweigert worden sei, was ihn an der Begründung seines Rekurses hindere. Zudem habe die Aufsicht ihre Aufsichtstätigkeit nicht richtig aufgenommen, da sie die Argumente der Stiftung der Rechtschrift vom 5. Dezember 2019 unkritisch übernommen habe. Dahingehend sei die von der Stiftung B.____ dargelegte und von A.____ bestrittene Entstehungsgeschichte der Stiftung für die Beurteilung der vorliegenden Streitpunkte nicht relevant. Entsprechend bestehe keine organische Beziehung zwischen der Stiftung und einer bestimmten Glaubensgemeinschaft. Eine solche gehe auch nicht aus der Stiftungsurkunde hervor. Aufgrund diverser Hinweise von Seiten von A.____, dass der Stiftungsrat der Stiftung B.____ die Verwendung des in Immobilien bestehenden Stiftungsvermögens und den wirtschaftlichen Nutzen daraus faktisch einer anderen, von ihm nicht beherrschten juristischen Person (Verein C.____) überlassen habe und dass zahlreiche Geldflüsse, die dem Stiftungsvermögen zugutekommen sollten, nicht in der Buchhaltung der Stiftung ersichtlich seien, sei der Antrag auf nähere Abklärung betreffend der Geldflüsse legitim. Es sei zu befürchten, dass diese Mittel an Dritte geflossen seien und es erstaune, dass die Stiftung nicht dazu angehalten werde, eine eigene Kasse zu führen. Weiter würden die Ausführungen der Vorinstanz aufgrund von pauschalen Aussagen der Pflicht zur Begründung einer Verfügung nicht genügen. Es sei unzulässig, dass der Stiftungsrat die Nutzung der Liegenschaften vollständig einem Dritten, dem Verein C.____, exklusiv überlasse. Es bleibe Aufgabe der Stiftung, über die zweckkonforme Nutzung der Grundstücke als einziges Stiftungsvermögen zu entscheiden und sich dafür die Handlungsfreiheit der Stiftung zu bewahren. Eine Verbuchung der Mieteinnahmen für die Nutzung der Liegenschaft durch den Verein C.____ nur über ein Kontokorrent, das unverzinst und ungesichert sei, sei ungenügend. Es sei ausserdem willkürlich, dass die Vorinstanz die Argumentation der Stiftung B.____, die Spendenaktion E.____ sei durch den Verein und nicht die Stiftung durchgeführt worden, einfach übernommen habe. Aufgrund der Vermischung von Verein und Stiftung könne daraus, ob und dass die Spendenaktion vom Verein (oder der Stiftung) durchgeführt worden sei, nicht zuverlässig darauf geschlossen werden, wem das Resultat der Spendenaktion zukommen solle (act. 1).

C. Mittels Rekuserklärung vom 25. Februar 2020 reichte die Stiftung B.____, vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. Thomas Kern, ebenfalls Rekurs



gegen die Verfügung vom 10. Februar 2020 ein und ersuchte um eine Nachfrist zur Stellung des Rechtsbegehrens, zur Darstellung des Sachverhalts, zur Begründung des Rekurses und zur Einreichung von Beweismitteln, die ihr gewährt wurde (act. 2 und 3). Mit Rekursergänzung vom 26. März 2020 stellte die Stiftung B.____ folgende Rechtsbegehren:

1. Ziffer 1 des Dispositivs der Verfügung der Vorinstanz vom 10. Februar 2020 sei aufzuheben und es sei auf sämtliche Anträge des Rekursgegners vom 29. August 2019 nicht einzutreten;
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer zulasten des Rekursgegners und/oder der Vorinstanz.

Zur Begründung ihres Rekurses führte die Stiftung B.____ u.a. sinngemäss aus, das vorliegende Verfahren habe seinen Ursprung nicht in der Eingabe von A.____ vom 16. Oktober 2014, sondern erst im Schreiben von A.____ vom 16. Oktober 2015, da die Eidgenössische Stiftungsaufsicht mit Schreiben vom 20. Februar 2015 das Verfahren in Bezug auf die Beschwerde vom 16. Oktober 2014 abgeschrieben habe. Im Weiteren sei es nicht genügend, wenn die Vorinstanz die Legitimation von A.____ nur mit einem pauschalen Hinweis bejahe. Legitimiert sei nur, wer in die Lage kommen könne, eine Leistung oder einen anderen Vorteil von der Stiftung zu erlangen. Zu diesem Kreis gehöre A.____ seit dem 15. September 2013, als aufgrund krasser und provokativer Verstösse von A.____ gegen gemeinsam gehandhabte Haltungen, Regeln und ethische Massstäbe ein Platzverbot gegen ihn ausgesprochen habe werden müssen, nicht mehr. Mit dem Platzverbot einher gehe auch ein implizit verbundener Ausschluss von A.____ aus der «Gemeinde». Entsprechend komme A.____ auch keine Legitimation zur Aufsichtsbeschwerde mehr zu. Es sei zudem nie Zweck der Stiftung gewesen, anderen Religionsgemeinschaften oder Personen zu dienen, die nicht zur «Glaubensgemeinschaft F.____» gehörten. A.____ sei daher insbesondere auch weitere Einsichtnahme in die Akten zu verwehren, weil das Akteneinsichtsrecht nicht weitergehen könne als die Legitimation in der Sache selber (act. 5).

D. Mit Schreiben vom 12. Mai 2020 teilte die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht mit, an ihren Verfügungen vom 10. Februar 2020 und 19. Februar 2020 festzuhalten. Zudem fügte sie an, es sei nicht ersichtlich, inwiefern A.____ am rechtlichen Gehör gehindert worden sei. Vielmehr erhärte sich der Eindruck, A.____ wolle selbst die Aufsicht über die Stiftung B.____ wahrnehmen. Auch die Anschuldigung, die Aufsichtsbehörde übe ihre Aufsichtspflicht nicht oder nur widerwillig aus, sei in aller Form zurückzuweisen. Der gerichtlichen Anordnung sei unverzüglich Folge geleistet und eine wirksame Aufsichtstätigkeit ausgeübt worden. Die Anträge von A.____ vom 25. Februar 2020 seien daher vollumfänglich abzuweisen (act. 7).

Die Rekursantwort von A.____ datiert vom 13. Mai 2020. In Bezug auf den Rekurs der Stiftung B.____ stellte er nachfolgende Rechtsbegehren:

1. a) Auf die Rekuserklärung vom 25. Februar 2020 und die Rekursergänzung vom 26. März 2020 sei nicht einzutreten.



- b) Evtl. sei der Rekurs abzuweisen.
2. Prozessualer Antrag: Die Verfügung des Finanzdepartements, mit welcher der Stiftung B.____ zur Einreichung einer Begründung des Rekurses eine Nachfrist bis zum 26. März 2020 gesetzt worden sein soll, sei in Wiedererwägung zu ziehen und zu widerrufen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt) zu Lasten der Stiftung B.____.

Zur Begründung brachte A.____ im Wesentlichen vor, die Rekuserhebung sei nicht fristgerecht erfolgt, weil sie nicht den zwingenden gesetzlichen Anforderungen an einen Rekurs entspreche. Die Stiftung B.____ sei durch die angefochtene Verfügung nicht beschwert und habe daher kein Rechtsschutzinteresse, da die Anträge von A.____ von der Vorinstanz, soweit darauf eingetreten wurde, abgewiesen worden seien. Die Stiftung lege nicht dar, inwiefern sie bei einem zweitinstanzlichen vollständigen Nichteintreten bessergestellt wäre. Überdies seien die Vertretungsverhältnisse der Stiftung unklar. Für die Legitimation von A.____ zur Stiftungsaufsichtsbeschwerde sei relevant, dass er Destinatar oder potentieller Destinatar sei, aber auch eine andere persönliche Nähe zur Stiftung oder zum Stiftungszweck könne genügen. Entscheidend sei das eigene berechnete Interesse. Der Platzverweis sei zudem nicht einem Ausschluss aus dem Destinatärskreis gleichzusetzen, zumal er ein Vorbehalt der Rücknahme enthalte. Entsprechend bleibe A.____ zumindest potentieller Destinatar und sei dadurch legitimiert (act. 8).

E. Mit Schreiben vom 13. Mai 2020 reichte die Stiftung B.____ nachfolgende Verfahrensanträge ein:

1. a) Das Rekursverfahren sei vorerst auf den von der Stiftung B.____ eingereichten Rekurs vom 25. Februar 2020 / 26. März 2020 und damit auf die Frage zu beschränken, ob die Vorinstanz mit Verfügung vom 10. Februar 2020 auf die Anträge von A.____ vom 29. August 2019 hätte eintreten dürfen (vgl. Rechtsbegehren der Rekursergänzung vom 26.03.2020);
b) Der Stiftung B.____ sei hierzu vorläufig die mit Schreiben des Finanzdepartements vom 16. April 2020 angesetzte Frist zur Einreichung einer Stellungnahme zum Rekurs von A.____ vom 25. Februar 2020 abzunehmen;
2. Eventualiter sei der Stiftung B.____ die Frist zur Einreichung einer Stellungnahme zum Rekurs von A.____ vom 25. Februar 2020 zumindest bis zum 15. Juni 2020 zu erstrecken.

Als Gründe führte die Stiftung B.____ im Wesentlichen an, dass sich die umfangreiche und aufwendige Beurteilung des Rekurses von A.____ vom 25. Februar 2020 erübrigen würde, wenn ihre Rechtsbegehren gemäss Rekursergänzung vom 26. März 2020 gutgeheissen würden (act. 9).

Das Finanzdepartement hatte daraufhin der Stiftung B.____ mittels Schreiben vom 9. Juni 2020 vorerst die Frist zur Stellungnahme zum Rekurs von A.____ vom 25. Februar 2020 abgenommen, um sich einen Überblick über die Sachlage zu verschaffen und die Legitimation der Parteien zu überprüfen (act. 10).



Mit Schreiben vom 12. Juni 2020 machte A.____ darauf aufmerksam, dass eine selbstständige Eröffnung einer Verfügung allein zur Frage der Legitimation von A.____ das Risiko mit sich bringe, dass ein weiterer Verfahrensgang über zwei weitere Rechtsmittelinstanzen unausweichlich werde, bis sich die Stiftungsaufsichtsbehörde erneut vom Bundesgericht aufgefordert sehe, endlich ihrer gesetzlichen Aufsichtsverantwortung in dieser Angelegenheit nachzukommen. Deshalb beantragte er, dass das Finanzdepartement ohne weiteren Aufschub (allenfalls zeitgleich mit der Frage der Legitimation) die Beanstandungen von A.____ betr. Verletzungen der Aufsichtspflichten der Stiftungsaufsichtsbehörde materiell prüfe – vorerst unabhängig davon, ob diese Beanstandungen als Beschwerde oder bloss «Anzeige» behandelt werden müssen. Die Beanstandungen in der Rekurschrift vom 25. Februar 2020 seien jedenfalls derart gravierend, dass es für ein Eingreifen des Finanzdepartementes keine Rolle spielen sollte, ob sie als Aufsichtsbeschwerde oder als Anzeige zu behandeln seien (act. 11).

In der Folge wurde den Parteien mitgeteilt, dass die Absicht bestehe, über die Legitimation der Parteien zusammen mit der Hauptsache zu entscheiden. Der Stiftung B.____ wurde eine neue Frist zur Stellungnahme zum Rekurs von A.____ vom 25. Februar 2020 angesetzt (act. 12).

F. Die Rekursantwort der Stiftung B.____ zum Rekurs von A.____ vom 25. Februar 2020 datiert vom 24. August 2020. In der Sache stellte die Stiftung die nachfolgenden Rechtsbegehren:

1. Auf den Rekurs (Rekursanträge Ziffer 1–4) sei nicht einzutreten;
2. a) Eventualiter seien die Rekursanträge Ziffer 1 a) – c), Ziffer 2 b) – e) sowie Ziffern 3 und 4 vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist;
b) Des Weiteren sei eventualiter der Rekursantrag Ziffer 2 a) im Sinne des Rekurses der Rekursgegnerin vom 25.02.2020 gutzuheissen, soweit auf diesen Rekursantrag einzutreten ist, und es sei damit Ziffer 1 des Dispositivs der vorinstanzlichen Verfügung vom 10.02.2020 aufzuheben und auf sämtliche Anträge des Rekurrenten vom 29.08.2019 nicht einzutreten;
3. Sollte die Rekursinstanz entgegen den obigen Rekursantwortanträgen den Rekursantrag 1 ganz oder teilweise gutheissen, sei die Angelegenheit vollumfänglich an die Vorinstanz zur erstinstanzlichen Beurteilung zurückzuweisen; eventualiter sei der Rekursgegnerin eine Frist zur Einreichung einer ergänzten Stellungnahme anzusetzen;

In prozessualer Hinsicht stellte die Stiftung B.____ die nachfolgenden Rechtsbegehren:

4. Das Verfahren sei vorerst auf den Rekurs der Rekursgegnerin vom 25.02.2020 und damit auf die Frage der Beschwerdelegitimation des Rekurrenten zu beschränken und es sei bis auf Weiteres dem Rekurrenten insbesondere die vorliegende Eingabe samt act. 49 und 51 bis 57 sowie die vorliegend eingereichten act. 80–87 nicht zur Kenntnis zu bringen;
5. Sollte die Beschränkung des Verfahrens gemäss obigem Rekursantwortantrag 4 abgelehnt werden und die Beschwerdelegitimation des Rekurrenten in der Folge wider Erwarten bejaht werden, sei das Verfahren im Weiteren vorerst auf den gestellten Rekursantrag 1 und damit auf die Frage des Bestandes und Umfangs eines Akteneinsichtsrechts des Rekurrenten zu beschränken, und es sei



bis zu deren Beurteilung dem Rekurrenten die von der Rekursgegnerin eingereichten act. 49 und 51 bis 57 sowie die vorliegend eingereichten act. 82–87 nicht zur Kenntnis zu bringen;

Das Ganze 6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer zulasten des Rekurrenten und/oder der Vorinstanz. Als Begründung führte die Stiftung B.____ sinngemäss an, dass mangels Legitimation in der Sache selbst, auch keine Akteneinsicht zu gewähren sei. Die Beschwerdefrist für eine allfällige Beschwerde gegen das Platzverbot vom 15. September 2013 sei abgelaufen. Bezüglich der einzelnen durch A.____ eingeforderten Dokumente betreffend Jahresrechnungen, Kontoblättern und Forderungen sei zu wenig dargelegt, warum an den Buchungen Zweifel bestünden, würden doch diese durch eine renommierte Wirtschaftsprüfungsfirma revidiert. Diese offenkundige «fishing expedition» (Ausforschung) sei rechtsmissbräuchlich und zu verbieten. Der Persönlichkeitsschutz der beteiligten Personen sei zu wahren. Die Vorwürfe, Stiftungsvermögen sei geschädigt oder gefährdet worden sowie die Stiftung sei nicht mehr in der Lage, durch ihre Organe selbständig zu handeln, würden bestritten. Die Liegenschaft der Stiftung sei nicht einfach dem Verein zur Nutzung überlassen worden, sondern das Rechtsverhältnis sei mietvertraglich ausgestaltet. Auch seien der Stiftung keine Mittel aus Spenden vorenthalten worden. Es gebe daher keine Anhaltspunkte für weitergehende Massnahmen durch die Stiftungsaufsicht (act. 14).

G. Mit Schreiben vom 15. September 2020 wurde den Parteien mitgeteilt, dass zunächst separat über den Bestand und den Umfang des Akteneinsichtsrechtes von A.____ entschieden werde. Den Parteien wurde eine Frist zur allfälligen Stellungnahme zu diesem Verfahrensablauf gewährt (act. 15).

H. Die Vorinstanz teilte mittels Schreiben vom 24. September 2020 mit, dass sie auf weitere inhaltliche Ausführungen verzichte, jedoch die Absicht, vorerst separat über den Bestand und den Umfang des Akteneinsichtsrechtes von A.____ zu entscheiden, begrüsse (act. 16).

Am 28. September 2020 reichte die Stiftung B.____ eine Stellungnahme zur Rekursantwort von A.____ vom 13. Mai 2020 ein und aktualisierte darin das mit der Rekursergänzung vom 26. März 2020 gestellte Rechtsbegehren wie folgt:

1. Ziffer 1 des Dispositivs der Verfügung der Vorinstanz vom 10. Februar 2020 sei aufzuheben und es sei auf sämtliche Anträge des Rekursgegners vom 29. August 2019 nicht einzutreten;
2. Das Schreiben des Finanzdepartements vom 15. September 2020, wonach vorerst über den Bestand und den Umfang des Akteneinsichtsrechtes des Rekursgegners entschieden werden soll, sowie das Schreiben des Finanzdepartements vom 26. Juni 2020, wonach über die Beschwerdelegitimation des Rekursgegners mit der Hauptsache entschieden werden soll, seien in Wiedererwägung zu ziehen und zu widerrufen. Das Verfahren sei vorerst auf den Rekurs der Rekurrentin vom 25. Februar 2020 und damit auf die Frage der Beschwerdelegitimation des Rekursgegners zu beschränken und es sei bis auf Weiteres dem Rekursgegner insbesondere die von der Rekurrentin eingereichten act. 49 und 51 bis 57 sowie die act. 80–87 nicht zur Kenntnis zu bringen;



Eventualiter sei vorfrageweise im Rahmen der vom Finanzdepartement in Aussicht gestellten separaten vorgängigen Beurteilung des Bestandes und des Umfangs eines Akteneinsichtsrechts des Rekursgegners über dessen Beschwerdelegitimation und damit über den Rekurs der Rekurrentin vom 25. Februar 2020 zu entscheiden und es sei bis auf Weiteres dem Rekursgegner insbesondere die von der Rekurrentin eingereichten act. 49 und 51 bis 57 sowie die act. 82–87 nicht zur Kenntnis zu bringen;

3. Alle anderslautenden Anträge des Rekursgegners seien abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist;
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer zulasten des Rekursgegners und/oder der Vorinstanz.

Die Stiftung B.____ macht im Wesentlichen geltend, es sei aus prozessökonomischen Gründen vorerst über die Beschwerdelegitimation von A.____ zu entscheiden. Sollte die Legitimation gutgeheissen werden, sei die Angelegenheit vollumfänglich an die Vorinstanz zur erstinstanzlichen materiellen Beurteilung zurückzuweisen, da die Stiftung sonst eine beurteilende Instanz mit freier materieller Sachverhaltsprüfung verlöre. In Bezug auf die eigene Legitimation und der rechtmässigen Einreichung des Rekurses entspreche es der kantonalen Praxis, dass innert Rekursfrist eine blosser Rekuserklärung eingereicht werden könne. Aus der Rekurschrift habe lediglich der Wille hervorzugehen, dass Rekurs erhoben werde. Die Rekursfrist sei damit sehr wohl gewahrt. Die Stiftung sei durch die vorinstanzliche Verfügung nicht nur formell, sondern auch materiell beschwert, da sie durch die unzutreffende Bejahung der Legitimation von A.____ und den damit verbundenen Parteirechten gezwungen wäre, auch in materieller Hinsicht weiter Stellung zu nehmen und stiftungsinterne und persönlichkeitsrechtlich geschützte Informationen auch gegenüber Drittpersonen wie A.____ offen zu legen. Ausserdem habe die Stiftung auch ein wirtschaftliches Interesse an der Verneinung der Legitimation, da dadurch ungerechtfertigte und kostspielige Aufwendungen durch von nicht legitimer Seite angestregte Verfahren vermieden würden. Ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung des Entscheids der Vorinstanz sei daher bei der Stiftung gegeben. Der Vorwurf von A.____, dass die Vorinstanz die Aufsichtstätigkeit nicht erfülle, ohne dabei nur eine einzige Unstimmigkeit bei der Stiftung mit Belegen darlegen zu können, sei anmassend. Das Vortragen unbegründeter und falscher materieller Behauptungen vermöge selbsterklärend keine Beschwerdelegitimation zu begründen. Eine gültige Vollmacht des Rechtsvertreters der Stiftung liege vor. Die diesbezüglichen Vorbringen von A.____ seien unbegründet. Zudem habe die Glaubensgemeinschaft bereits vor der Stiftung bestanden, während die Stiftung B.____ (wie später auch der Verein C.____) für die «Gemeinde» geschaffen worden sei und ihr zudienen solle. Destinatarin der Stiftung sei immer die Glaubensgemeinschaft F.____ gewesen und werde es auch immer sein. Daran ändere auch die Gründung des Vereins C.____ nichts. Zumal die Stiftung stets Herrin ihrer Liegenschaften geblieben sei. Destinatar könne daher aber nur sein, wer sich aus Überzeugung der «Gemeinde» zugehörig fühle und die gemeinsam getragenen Werte und Regeln einhalte. Die Stiftungsliegenschaft habe seit 1965 nie einer anderen religiösen Gruppe oder



nicht der «Gemeinde» zugehörigen Personen offen gestanden. Auf ein die Legitimation von A.____ begründendes persönliches Interesse könne zudem auch nicht aus einem ideellen oder familiären Bezug zur Stiftung und zum Stifter geschlossen werden (act. 18).

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2020 reichte A.____ eine Stellungnahme zum Schreiben des Finanzdepartementes vom 15. September 2020 ein. Er stellte darin die nachfolgenden Rechtsbegehren:

1. Auf die von der Stiftung B.____ mit deren «Rekurgänzungen» vom 26. März 2020 (S. 2 oben) und mit der Rekursantwort vom 24. August 2020 (Seite 2) gestellten Anträge sei nicht einzutreten, evtl. seien sie abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt) zu Lasten der Stiftung B.____ und/oder des Kantons. Auch an den übrigen in den Rechtsschriften von A.____ (Rekursschrift vom 25. Februar 2020 und Rekursantwortsschrift vom 13. Mai 2020) gestellten Anträgen, Beweisanträgen und Ausführungen wird vollumfänglich festgehalten.
2. Zusätzlich beantragt A.____, dass ihm und seinem Rechtsvertreter ebenfalls Einsicht in die act. 80–87, welche die Stiftung B.____ mit ihrer Rekursantwortsschrift vom 24. August 2020 neu eingereicht hat, gewährt und Gelegenheit zur Stellungnahme dazu geboten wird.

Zur Begründung bringt A.____ sinngemäss vor, ohne die beantragte Akteneinsicht sei es ihm nicht möglich, sich näher mit der Begründung der angefochtenen Verfügung vom 10. Februar 2020 auseinanderzusetzen. Die Berufung auf Persönlichkeitsrechte oder Geschäftsgeheimnisse könne nicht einfach pauschal erfolgen, sondern es müsse von der Stiftung B.____ dargelegt werden, inwiefern die Einsicht in ein bestimmtes Aktenstück gegen Persönlichkeitsrechte oder Geschäftsgeheimnisse verstosse. Eine ausnahmsweise zulässige Akteneinsichtsverweigerung müsse zudem proportional, nach Verhältnismässigkeitsprüfung erfolgen. Die Vorinstanz habe aber keinerlei Verhältnismässigkeitsprüfung vorgenommen. Die Verquickung der Vermögenswerte und der laufenden Erträge zwischen Stiftung und Verein liessen es als offensichtlich unzulässig und rechtsmissbräuchlich erkennen, wenn angebliche Persönlichkeitsrechte des Vereins C.____ oder der Stiftung B.____ bezüglich der einseitig durch den Verein geführten Buchhaltung geltend gemacht würden. Dass der Antrag auf Verweigerung der Akteneinsichtnahme von der Stiftung B.____ auch weiterhin missbräuchlich gestellt werde, zeige sich darin, dass die Stiftung B.____ in ihrer Rekursantwortsschrift vom 24. August 2020 neue Aktenstücke act. 82–87 einreiche und wiederum beantrage, diesbezüglich A.____ keine Akteneinsicht zu gewähren. Dabei begründe die Stiftung B.____ mit keinem Wort konkret, warum die Einsicht in die neuen Akten act. 82–87 verweigert werden dürfe (act. 19).

I. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2020 wurde den Parteien der Abschluss des Schriftenwechsels mitgeteilt. Ausserdem wurden sie darüber informiert, dass nun beabsichtigt sei, über die Legitimation zur Rekursführung sowie über den Bestand und den Umfang des Akteneinsichtsrechts von A.____ zu entscheiden (act. 20).



J. Mit Datum vom 19. Oktober 2020 reichte die Stiftung B.____ eine weitere Eingabe zum Schreiben des Finanzdepartementes vom 8. Oktober 2020 sowie zur Eingabe von A.____ vom 5. Oktober 2020 ein, wobei sie nachfolgende ergänzende Rechtsbegehren stellte:

1. Nicht einzutreten sei auch auf sämtliche gestellten Anträge der vorliegenden Eingabe von A.____ vom 05.10.2020, eventualiter seien sie abzuweisen. An den in den Rechtsschriften der Stiftung B.____ (insbesondere Rekursergänzung vom 26.03.2020, Rekursantwort vom 24.08.2020 sowie Stellungnahme vom 28.09.2020) gestellten Anträgen, Ausführungen und Beweisanträgen wird im Übrigen vollumfänglich und unverändert festgehalten;
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer zulasten von A.____ und/oder der Vorinstanz.

Die Stiftung B.____ macht im Wesentlichen geltend, A.____ habe sich aus eigenem Entschluss aus dem Destinatärskreis der Stiftung entfernt und habe sich seither nie um eine Wiederannäherung bemüht. Er habe daher offensichtlich kein schutzwürdiges Interesse in der Sache mehr. Insbesondere Buchhaltungsunterlagen der Stiftung B.____ und Dritter wie dem Verein C.____ würden in die Geheim- und Privatsphäre fallen und seien damit vom Persönlichkeitschutz juristischer Personen erfasst. Das Interesse an der Geheimhaltung betreffend Unterlagen, welche die finanzielle Situation abbilden, wiege gegenüber nicht legitimierten Dritten selbsterklärend sehr hoch (act. 21).

K. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird, sofern notwendig, nachfolgend eingegangen.



Erwägungen

1

1.1 Vorliegend wurde einerseits die Verfügung der Vorinstanz vom 10. Februar 2020 von beiden Parteien sowie andererseits von A.____ auch noch die Verfügung der Vorinstanz vom 19. Februar 2020 angefochten. Bereits mittels Schreiben vom 3. März 2020 wurde den Parteien mitgeteilt, dass das Finanzdepartement eine Vereinigung der Verfahren beabsichtige. Die Aufsicht hat mittels Schreiben vom 12. Mai 2020 mitgeteilt, dass sie eine Vereinigung der Verfahren begrüsse. A.____ teilte mit, dass er einer Vereinigung nicht grundsätzlich entgegenstehe, da sich die Anfechtungsobjekte nicht ganz decken würden, dürfe die Stiftung aber nicht so behandelt werden, wie wenn sie die Verfügung vom 19. Februar 2020 auch angefochten hätte. Auf jeden Fall sei zu vermeiden, dass die von der Stiftung mit ihrem Rekurs aufgeworfene Frage der Sachlegitimation von A.____ mit einem separat anfechtbaren Zwischenentscheid vorweg beurteilt werde, da dies zu weiterer Verzögerung führen könnte. Auch die Stiftung B.____ hat grundsätzlich nichts gegen eine Vereinigung der Verfahren, regt aber generell an, dass zunächst über die Legitimation von A.____ zur Stiftungsaufsichtsbeschwerde zu entscheiden sei, da sich bei deren Verneinung die übrigen Punkte erübrigen würden.

1.2 Eine Vereinigung von Verfahren ist aus prozessökonomischen Gründen möglich, wenn mehrere Begehren den gleichen Sachverhalt betreffen und dieselben Rechtsfragen aufwerfen (Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2016.00052 vom 10. August 2016 Erw. 1). Vorliegend stehen sich in beiden Rekursen dieselben Parteien gegenüber und es liegt auch beiden Rekursen derselbe Sachverhalt zu Grunde. Auch wenn A.____ zusätzlich noch die Verfügung vom 19. Februar 2020 angefochten hat, betrifft die darin behandelte Akteneinsicht dennoch das Verfahren, das auch den Inhalt der Verfügung vom 10. Februar 2020 darstellt. Denn die Vorinstanz hat erst mit der Verfügung vom 19. Februar 2020 über das Akteneinsichtsrecht von A.____ bezüglich der Aktenstücke entschieden, auf welche sie die materielle Beurteilung in der Verfügung vom 10. Februar 2020 gestützt hat. Die Frage der Legitimation von A.____, welche die Stiftung B.____ in ihrem Rekurs aufwirft, ist zudem ohnehin als Prozessvoraussetzung im Rekurs von A.____ zu klären. Es rechtfertigt sich daher, den Rekurs von A.____ einerseits und denjenigen der Stiftung B.____ andererseits, zu vereinigen.

2.

2.1 Ob auf einen Rekurs einzutreten ist, ist vorweg von Amtes wegen zu prüfen. Zu den Eintretens- oder Prozessvoraussetzungen, die allesamt vorhanden sein müssen, gehören u.a. die Zuständigkeit der Rekursinstanz, ein taugliches Anfechtungsobjekt, die Legitimation und Beschwer des Rekurrenten sowie ein form- und fristgerechtes Rekurschreiben (U. P. Cavelti / Th. Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen, 2. Aufl., St.Gallen 2003).



2.2 Angefochten sind zwei Verfügungen der Vorinstanz, mit der diese die Anträge von A.____ soweit darauf eingetreten wurde, abgewiesen hat bzw. nicht vollständige Akteneinsicht gewährt hat.

Nach Art. 6 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (sGS 355.01) können Verfügungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht im Bereich der klassischen Stiftungen nach Massgabe der Rechtspflegebestimmungen des Vereinbarungskantons, in dem sich der Sitz der Stiftung befindet, angefochten werden. Der Sitz der Stiftung B.____ ist in X.____, Kanton St.Gallen (Art. 1 Abs. 2 Stiftungsurkunde). Demnach kommt auf dieses Verfahren das st.gallische Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) zur Anwendung. In Anwendung von Art. 24 Bst. g^{bis} des Geschäftsreglements der Regierung und der Staatskanzlei (sGS 141.3) in Verbindung mit Art. 43^{bis} VRP ist das Finanzdepartement zum Entscheid über den Rekurs zuständig.

Beide Rekurse sind frist- und formgerecht erhoben worden (Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP). Ein Rekurrent kann sich darauf beschränken, innert Rekursfrist nur Rekurs zu erheben, wobei aus der Rekurschrift zumindest der Wille hervorzugehen hat, dass Rekurs erhoben wird (S. Staub / J. Günthardt, Praxiskommentar, Zürich und St.Gallen 2020, N 5 zu Art. 48 VRP). Die Gewährung einer Nachfrist für die Rekursergänzung der Stiftung B.____ war daher rechtmässig.

2.3 Strittiger ist hingegen die Frage der Legitimation beider Parteien zum Rekurs. Was die Legitimation der Stiftung B.____ zur Rekursführung betrifft, ist A.____ der Meinung, dass die Stiftung durch die Verfügung der Vorinstanz vom 10. Februar 2020 nicht beschwert sei und daher kein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung habe. Die Stiftung ihrerseits sieht sich sehr wohl beschwert, da sie durch die unzutreffende Bejahung der Legitimation von A.____ und den damit verbundenen Parteirechten gezwungen sei, auch in materieller Hinsicht weiter Stellung zu nehmen und stiftungsinterne und persönlichkeitsrechtlich geschützte Informationen auch gegenüber Drittpersonen wie A.____ offen zu legen. Ausserdem habe die Stiftung auch ein wirtschaftliches Interesse an der Verneinung der Legitimation, da dadurch ungerechtfertigte und kostspielige Aufwendungen durch von nicht legitimer Seite angestrebte Verfahren vermieden würden.

Ob ein genügendes Rechtsschutzinteresse für einen Rekurs vorliegt bzw. ob jemand Beschwer ist, beurteilt sich durch einen Vergleich des Rechtsbegehrens des Betroffenen mit dem Dispositiv des vorinstanzlichen Entscheids (U. P. Cavelti / Th. Vögeli, a.a.O., Rz. 403). Vor der Vorinstanz hatte die Stiftung B.____ mittels Schreiben vom 5. Dezember 2019 primär beantragt, dass auf die Anträge von A.____ mangels Legitimation nicht einzutreten sei. Nur soweit dennoch eingetreten werde, seien die Anträge abzuweisen. Zudem sei bevor überhaupt über Anträge von A.____ entschieden werde, zunächst eine generelle



Prüfung der Stiftungstätigkeit vorzunehmen. Die Stiftung B.____ hat zu jedem Zeitpunkt im Verfahren immer klar dargelegt, dass sie der Meinung ist, dass A.____ keine Legitimation zur Stiftungsaufsichtsbeschwerde zukommt und daher auf diese nicht einzutreten sei. Die Vorinstanz hat die Legitimation von A.____ allerdings bejaht. Der Stiftung ist zudem in ihrer Argumentation zu folgen, wonach sie durch die Verfügung der Vorinstanz vom 10. Februar 2020 auch materiell beschwert ist. Es macht für sie definitiv einen Unterschied, ob die Anträge von A.____ abgewiesen wurden oder ob auf seine Beschwerde gar nicht eingetreten wurde. Denn nur im ersten Fall muss sich die Stiftung B.____ mit den materiellen Punkten der Beschwerde auseinandersetzen, was in diesem Fall ein grosser Aufwand darstellt. Die Stiftung B.____ ist daher als Partei, auf deren Vorbringen nicht (vollständig) eingetreten wurde, durch die Verfügung der Vorinstanz unbestrittenermassen beschwert und folglich zum Rekurs legitimiert (Art. 45 VRP).

Wesentlich strittiger und komplexer ist dagegen die Beurteilung, ob A.____ zum Rekurs bzw. zur Stiftungsaufsichtsbeschwerde berechtigt ist bzw. war. Diese Frage bildet den Hauptpunkt des Rekurses der Stiftung und ist als Prozessvoraussetzung des Rekurses von A.____ sowie als Voraussetzung für ein allfälliges Akteneinsichtsrecht von A.____ im nachfolgenden zu prüfen.

3 Vorab ist zu beurteilen, ob A.____ zur Stiftungsaufsichtsbeschwerde legitimiert war und entsprechend die Vorinstanz überhaupt auf die Beschwerde hat eintreten dürfen.

3.1 Die Stiftung B.____ macht dahingehend geltend, die Legitimation von A.____ sei durch die Vorinstanz lediglich pauschal und mit einem kurzen unbegründeten Hinweis auf den langjährigen finanziellen, ideellen und familiären Bezug von A.____ zur Stiftung bejaht worden, was zu kurz greife und nicht haltbar sei. Jede Person, die wirklich einmal in die Lage kommen könne, eine Leistung oder einen anderen Vorteil von der Stiftung zu erlangen, sei gemäss Bundesgericht zur Beschwerde legitimiert. A.____ habe aber bis längstens 15. September 2013, als gegen ihn ein Platzverbot ausgesprochen werden musste, zum Destinatärskreis der Stiftung gehört. Die Beschwerdebefugnis setze voraus, dass A.____ in naher Zukunft mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Leistungen oder andere Vorteile der Stiftung beanspruchen könne. Dies sei aber nicht der Fall, da der Zweck der Stiftung darin bestehe, die Liegenschaft ausschliesslich denjenigen Personen, die sich der Glaubensgemeinschaft F.____ zugehörig fühlen und sich an die gemeinsam getragenen Regeln halten würden, zur Verfügung zu stellen. Dieser Personenkreis bilde die Destinatäre der Stiftung. Zu diesem Kreis gehöre A.____ selbstverschuldet nicht mehr. Es sei nie Zweck der Stiftung gewesen, anderen Religionsgemeinschaften oder Personen zu dienen, die nicht zur «Gemeinde» gehörten. Dies ergebe sich aus der Entstehungsgeschichte der Stiftung und aus den Tagebucheinträgen des Stifters. Die Verbindung des Stifters und der aus dem Kreis des Stifters



entstandenen «Gemeinde» mit der weltweiten D.____ sei daher urkundlich belegt. Der Stifter sei auch aus der Landeskirche ausgetreten und aus seinen Tagebucheinträgen gehe klar hervor, dass die Stiftung der «Gemeinde» im Sinne der D.____ dienen solle. Der Stiftungsweck – die Liegenschaft G.____ der «Gemeinde» zur Verfügung zu stellen – habe mit Blick auf die Tagebucheinträge beim Stifter eine so grosse Selbstverständlichkeit genossen, dass er sich für eine explizite Erwähnung der «Gemeinde» als Destinatärin nicht veranlasst habe sehen müssen.

Das Platzverbot gegen A.____ und damit der Verlust der Destinatärsstellung sei eingehend begründet, so habe A.____ in einem erfolglosen Klageverfahren ehrverletzende Vorwürfe gegenüber dem in der «Gemeinde» an leitender Stelle tätigen ausländischen Staatsangehörigen erhoben. Zudem habe er dem Stiftungsrat wider besseres Wissen absichtliches Verlotternlassen von Gebäuden unterstellt. Schliesslich habe er die Zahlung der für die Teilnahme an den verschiedenen vom Verein C.____ als treuhänderischem Geschäftsführer der «Gemeinde» organisierten und finanzierten Familien-, Freizeit- und Sportprogrammen geforderten festen Beitrages verweigert, habe aber dennoch in zunehmend provokativer Weise an den Anlässen teilgenommen. Im Interesse der übrigen Gemeindemitglieder habe daher eingeschritten und das Platzverbot erteilt werden müssen. Es sei keiner Stiftung zuzumuten, eine Person, die sich so verhalte, weiterhin als Destinatär zu behandeln. Das Platzverbot enthalte zwar die Möglichkeit, dass es zurückgezogen werde, sofern A.____ glaubhaft bekunden würde, sich wieder an die gemeinsam getragenen Werte und Haltungen sowie die Glaubensinhalte der «Gemeinde» zu halten und die aktuellen Regeln zu respektieren. Allerdings habe sich A.____ nie um eine konstruktive Auseinandersetzung oder gar um eine Wiederannäherung an die «Gemeinde» bemüht. Stattdessen führe er nun mit einer Gruppe von 150 Leuten gesonderte Versammlungen durch. Die Beurteilung des Zutritts zur Stiftungsliegenschaft sei ausserdem, wie die Vorinstanz richtig festhalte, im Zuständigkeitsbereich des Zivilrichters. Weitere Nachteile, die A.____ zugefügt worden wären, wie dass von ihm geleistete Spenden zweckentfremdet worden seien, lege er dagegen nicht dar. Daher liege bei A.____ kein schutzwürdiges Interesse und damit keine Legitimation zur Beschwerde vor.

A.____ seinerseits bringt vor, dass es gegen Treu und Glauben verstosse, wenn ihm nun, nachdem ihm bereits während einem sechsjährigen Verfahren die Sachlegitimation von allen Instanzen zugesprochen wurde, diese plötzlich abgesprochen würde. Zur Begründung der Legitimation bringt A.____ das gleiche Zitat des Bundesgerichtes vor wie auch die Stiftung, wonach jeder ein Interesse habe, der wirklich einmal in die Lage kommen könne, eine Leistung oder einen anderen Vorteil von der Stiftung zu erlangen. Er zieht daraus aber andere Schlüsse, indem er ausführt, dass die Stiftung selbst bestätige, dass er zum Destinatärskreis gehöre, indem sie aussage, dass er bis zum Zeitpunkt als er sich mit den Verantwortlichen überwarf Zugang zur Stiftungsliegenschaft gehabt habe. Das Platzverbot vom 15. September 2013 sei nicht einem Ausschluss aus dem Destinatärskreis gleichzusetzen und sei zudem unter dem



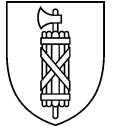
Vorbehalt der Rücknahme ausgesprochen worden. Somit bleibe er potentieller Destinatär. Zudem vertrete die Stiftung offenbar die Auffassung, er könne wieder Destinatär werden, wenn er z.B. seine Beschwerdetätigkeit einstelle – dann wäre er wieder beschwerdelegitimiert, aber die Beschwerde zurückgezogen. Dies seien missbräuchliche Verhaltensweisen, die nicht honoriert werden dürften. Ausserdem genüge für die Beschwerdelegitimation schon eine eigene persönliche Beziehung bzw. ein eigenes Interesse an der Einhaltung des Stiftungszwecks. A.____ habe die Stiftungsliegenschaft seit Kindsbeinen immer genutzt und ihm sei nicht gleichgültig, wenn der Verein C.____ über die Nutzung der Liegenschaften bestimme, Gelder aus der Aufstockung der Hypotheken dem Verein zukommen würden sowie die Stiftung ihre Autonomie weitgehend aufgebe.

Es komme hinzu, dass sich ein Bezug der Stiftung oder des Stiftungszwecks zur D.____ oder einer «Gemeinde» im Sinne der D.____ oder zum Verein C.____ weder aus der Stiftungsurkunde noch aus dem Stifterwillen ergebe. Entsprechend sei auch die von der Stiftung B.____ vorgebrachte Entstehungsgeschichte der Stiftung für die Beurteilung der vorliegenden Sache nicht relevant. Der Stiftungszweck sei nach der Stiftungsurkunde und dem darin zum Ausdruck gekommenen Stifterwillen im Jahr 1967 zu verstehen, und nicht beliebig nach Interessen einer ausländischen Religionsgemeinschaft in den Jahren 2003–2020.

Der Stiftungsrat verweigere A.____ gerade im Konnex seiner Bemühungen um eine rechtliche Klärung nicht offen gelegter, intransparenter finanziellen Geldflüsse ab der Stiftung den Zutritt zu den Gebäulichkeiten und zwar aus unsachlichen Gründen. A.____ habe nie Gebäulichkeiten beschädigt oder Versammlungen oder gar religiöse Veranstaltungen gestört. Als Begründung werde der «Prozess gegen die Stiftung» aufgeführt. Die entsprechenden Vorbringen der Stiftung zum Platzverbot gegen ihn bestreitet A.____ vollumfänglich. Es treffe unter anderem nicht zu, dass er die Beitragszahlungen für die Nutzung der Angebote nicht bezahlt habe. Der Verein C.____ habe die Zahlungen auf das Bankkonto der Stiftung B.____ ab dem 1. April 2012 nicht annehmen wollen und daher zurückvergütet.

Auch habe er ein Recht zu erfahren, was mit den von ihm und seiner Frau im Rahmen der Spendenaktion E.____ gespendeten Fr. 10'180.00 passiert sei. Dahingehend sei entscheidend, wem die Spenderinnen und Spender ihre Spende hätten zukommen lassen wollen. Aufgrund der Bezeichnung der Spendenaktion mit E.____ und der Zweckangabe «Ausbau G.____» könne nichts Anderes gemeint gewesen sein, als der Um- oder Ausbau der Liegenschaft der Stiftung B.____ in der Schweiz. Dafür habe er auch spenden wollen, das Geld sei aber wohl nicht dafür verwendet worden.

Die Stiftung B.____ führt zum letzten Punkt der Spendenaktion aus, dass von Beginn an klar der Verein C.____ Spenden gesammelt habe. Dies mit Blick auf die hiesigen Bedürfnisse der «Gemeinde F.____» und zugleich den internationalen Versammlungsplatz. Rein aus dem Wort «G.____» lasse sich kein Fokus



auf die Stiftung allein ableiten, da der Name «G.____» eine mehrfache Bedeutung habe. Einerseits trage wohl die gestiftete Liegenschaft den Namen «G.____», aber andererseits sei im Sprachgebrauch aufgrund der Nutzung der Liegenschaft dann aber auch die «Gemeinde» so genannt worden. Wenn von «G.____» gesprochen werde, sei daher in erster Linie die «Gemeinde» gemeint. Es sei daher rechtmässig und sachgerecht gewesen, dass der Verein und nicht die Stiftung die Sammlung durchgeführt habe. Diese Mittel ausschliesslich an die Stiftung und deren Zwecke zu binden, würde eine Zweckverengung bedeuten, die den Bedürfnissen der «Gemeinde» und den Intentionen der damaligen Spender zuwiderlaufen würde.

3.2 Gemäss Bundesgericht ist klar, dass jeder am Einschreiten der Stiftungsaufsichtsbehörden Interessierte auf dem Beschwerdeweg an die jeweilige Behörde gelangen kann (BGE 107 II 385 Erw. 3). Dies leitet sich aus dem Art. 84 Abs. 2 ZGB ab. Die Legitimation zur Beschwerdeführung ist dabei gemäss Lehre weit zu fassen und insbesondere den tatsächlichen und potentiellen Destinatären zuzuerkennen. Konkret soll jede Person, die wirklich einmal in die Lage kommen kann, eine Leistung oder einen anderen Vorteil der Stiftung zu erlangen, zur Beschwerde legitimiert sein. Die Person muss dazu bereits heute konkrete Angaben über die Art ihres zukünftigen Interesses machen können. Ein nicht näher bezeichnetes persönliches Interesse an den mit der Beschwerde angestrebten Massnahmen genügt nicht (BGE 107 II 385 Erw. 4). Es genügt auch nicht, die Vergangenheit im näheren Umfeld des Stifters verbracht zu haben (Urteil des Bundesgerichts 9C_823/2011 vom 23. März 2012 Erw. 2.1). Zur Beschwerde ist legitimiert, wer der Stiftung besonders nahesteht, entweder indem er in seiner Betätigung mit ihr ideell verbunden ist oder indem er als potentieller Destinatär mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in die Situation kommt, das Stiftungsvermögen zu nutzen. Ungenügend ist eine lediglich emotionale innere oder geistige Verbundenheit mit dem Stifter oder der Stiftungstätigkeit. Auch die Erbenstellung allein vermag die Legitimation nicht per se zu begründen (R. Baumann Lorant, Die Stiftungsaufsichtsbeschwerde, in SJZ 109 [2013], S. 517 ff.).

3.3

3.3.1 Es gilt vorliegend konkret zu prüfen, ob A.____ ein ausreichendes persönliches Interesse an der Aufsichtsbeschwerde besitzt bzw. ob ihm eine potentielle Destinatärstellung zukommt. Dazu ist zunächst zu klären, wer als Destinatär der Stiftung gilt. Art. 2 der Stiftungsurkunde besagt, dass deren Zweck darin besteht, die ihr vom Stifter geschenkte Liegenschaft ausschliesslich für religiöse Zwecke, d.h. zur Abhaltung von christlichen Gottesdiensten und rein religiösen Unterweisungen zu verwenden. Im Weiteren soll gemäss Art. 5 der Stiftungsurkunde bei einer Liquidation der Stiftung das noch vorhandene Stiftungsvermögen der Gemeinde X.____ zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zukommen. Weitergehende Ausführungen zur Nutzung des Stiftungsvermögens finden sich in der Stiftungsurkunde keine.



Der Stiftungszweck der ursprünglichen Stiftungsurkunde von 1967, der so auch im Handelsregister eingetragen ist, besagt entsprechend nichts darüber, welche Glaubensgemeinschaft konkret die Stiftungsliegenschaft nutzen darf. Denkbar ist nach dem Wortlaut des Zwecks jede christliche Glaubensgemeinschaft. Dabei ist auch nicht auszuschliessen, dass die Stiftungsliegenschaft von mehr als einer Glaubensgemeinschaft gleichzeitig genutzt werden kann. Die Stiftung B.____ ist allerdings der Meinung, dass der Zweck der Stiftung schon von Beginn an immer nur darin bestanden hat, der Glaubensgemeinschaft F.____, die der D.____ zugewandt ist, die Liegenschaft zur Verfügung zu stellen. Die Begründung sieht sie in der durch die Tagebucheinträge des Stifters belegten Zuwendung desselben zur D.____.

3.3.2 Die Stiftungsurkunde ist nach dem Willen des Urhebers auszulegen. Soweit die Urkunde diesen Willen eindeutig zum Ausdruck bringt, ist der so geäusserte Wille massgebend. Zur Ermittlung des Sinns von Bestimmungen, die mehr als eine Deutung zulassen, dürfen ausserhalb der Urkunde liegende Tatsachen, z.B. durch andere Schriftstücke oder durch Zeugen bewiesene Äusserungen des Urhebers, herangezogen werden (BGE 93 II 439 Erw. 2; siehe auch Entscheid des Verwaltungsgerichts C-6590/2010 vom 2. Januar 2013 Erw. 4.6).

Die von der Stiftung B.____ geltend gemachte und von A.____ bestrittene bereits bei der Stiftungsgründung bestehende besondere Nähe des Stifters zur heutigen D.____ ist in der Stiftungsurkunde nicht erkennbar; weder findet sich im Zweckartikel noch in der Bestimmung zur Organisation oder an anderer Stelle in der Gründungsurkunde eine entsprechende Verbindung zur D.____. Auch die von der Stiftung B.____ eingereichten diversen Unterlagen, u.a. ein Auszug aus dem (transkribierten) Tagebuch des Stifters, vermögen einen schlüssigen Nachweis der Anbindung der Stiftung an ebendiese Religionsgemeinschaft nicht hinreichend zu belegen. Schliesslich hat der Stifter in der Stiftungsurkunde, sollte die Stiftung aufgelöst und liquidiert werden, die Gemeinde X.____ als Begünstigte eingesetzt und gerade nicht die D.____ bzw. eine deren vorbestehende Glaubensgemeinschaft in der Schweiz oder im Ausland, was bei besonderer Nähe zu dieser Religionsgemeinschaft zu erwarten gewesen wäre. Fehlen in der Stiftungsurkunde jedwelche Hinweise auf eine Verbindung zu einer (bestimmten) Religionsgemeinschaft, so steht dies auch einem «dynamischen» Stiftungsverständnis – nämlich dass beispielsweise bei Änderung der äusseren Umstände bereits die ordnungsgemässe Auslegung des (hypothetischen) Stifterwillens sowie die ordnungsgemässe Ermessensausübung erfordert, dass der Stiftungsrat den Stifterwillen nicht in Starrheit «verdorren» lässt, sondern einer dynamischen Weiterentwicklung zuführt, was so lange möglich ist, als dass dies innerhalb der reinen Ermessensausübung und im Bereich der dem Stiftungsrat zustehenden Handlungsautonomie geschieht, mithin sich die Fortentwicklung innerhalb der identitätsbestimmenden Grundentscheide des Stifters bewegt (D. Jakob, Der Schutz des Stifterwillens, in: Der Stifterwille: Ein Phänomen zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Ewigkeit, Schriften zur

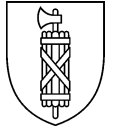


Rechtspsychologie Band 14, Bern 2014, S. 67) – entgegen und schliesst eine spätere organisatorische Eingliederung in eine bestimmte Religionsgemeinschaft grundsätzlich aus. Zumal sich hier die äusseren Umstände in Bezug auf den Kreis möglicher Religionsgemeinschaften nicht geändert hat bzw. der ursprüngliche Stifterwille nicht an seine Grenzen gestossen ist. Selbst wenn der Stifter in seinem Tagebucheintrag vom 5. August 1967 schreibt: «Die G.____ offiziell der Gemeinde übergeben», bedeutet dies nicht, dass die Liegenschaften der Stiftung bis in alle Ewigkeit nur der mit der D.____ verbundenen Glaubensgemeinschaft F.____ zukommen sollen. Da der Zweck einer Stiftung nur schwer geändert werden kann, sollte er grundsätzlich so offen formuliert werden, dass er möglichst auch unter anderen Umständen und in fernen Zeiten sowie nach absehbaren und nicht absehbaren Entwicklungen, noch sinnvoll umsetzbar bleibt (T. Sprecher, Stiftungsrecht, Zürich und St.Gallen 2017, S. 47). Es ist davon auszugehen, dass der Stifter den Stiftungszweck vorliegend im Hinblick auf diesen Grundsatz formuliert und daher auf die Nennung einer bestimmten Glaubensgemeinschaft bewusst verzichtet hat. Aber auch dies ändert nichts daran, dass die Stiftungsliegenschaft durch andere Glaubensgemeinschaften ebenfalls genutzt werden kann.

Somit ist festzustellen, dass die Stiftung B.____ gemäss Wortlaut ihres Zweckartikels nicht bereits seit ihrer Gründung untrennbar mit einer bestimmten Religionsgemeinschaft verbunden war, sondern mehreren Religionsgemeinschaften offenstehen kann. Allein schon aus diesem Grund ist A.____ als potentieller Destinatär der Stiftung zu betrachten. Zumal er offenbar mit einer eigenen Gruppe noch religiöse Versammlungen abhält, die demnach durchaus in den Liegenschaften der Stiftung abgehalten werden könnten.

3.3.3 Weiter begründet die Stiftung B.____ die fehlende Legitimation von A.____ vor allem damit, dass er spätestens seit dem Platzverweis vom 15. September 2013 seine Stellung als Destinatär verloren habe. Unbestritten ist allerdings die Tatsache, dass das Platzverbot nicht unwiderruflich ausgesprochen wurde. Die Stiftung macht den Widerruf davon abhängig, dass A.____ glaubhaft bekunde, sich wieder an die gemeinsam getragenen Werte und Haltungen sowie die Glaubensinhalte der «Gemeinde» zu halten und die aktuellen Regeln zu respektieren. Allerdings habe sich A.____ seither nie um eine Wiederannäherung an die «Gemeinde» bemüht.

Aufgrund des aktuell noch bestehenden Rechtsstreites ist es nur verständlich, dass sich A.____ noch nicht wieder an die Glaubensgemeinschaft F.____ («Gemeinde») annähern konnte, da die von ihm vermuteten Unstimmigkeiten in den Finanzen der Stiftung B.____ noch nicht abschliessend geklärt werden konnten. Es erscheint tatsächlich rechtsmissbräuchlich, wenn die Stiftung B.____ einen Rückzug des Platzverweises implizit davon abhängig macht, dass A.____ seine Beschwerdetätigkeit aufgibt und ihm ab diesem Zeitpunkt die Legitimation zur Beschwerde, die dann allerdings aufgrund des Rückzugs nicht mehr möglich ist, wieder zusprechen will. Es erscheint stossend, wenn eine Person, die sich



gegen das Verhalten eines Stiftungsrates auflehnt, mit einem Platzverbot belegt wird und ihm dann anschliessend gerade aufgrund dieses Platzverbotes die Legitimation, sich gegen die möglichen nicht korrekten Verhaltensweisen in der Stiftung zur Wehr zu setzen, abgesprochen werden soll. Die Tatsache, dass sich A.____ in den letzten sieben Jahren der Glaubensgemeinschaft F.____ nicht wieder angenähert hat, kann vor diesem Hintergrund keine Rolle spielen. Zumal gemäss Bundesgericht dem Umstand, dass ein Beschwerdeführer in einem angespannten Verhältnis zu den Stiftungsorganen steht und dass die von ihm erhobenen Vorwürfe davon möglicherweise nicht unbeeinflusst sind, nicht bei der Prüfung der Beschwerdebefugnis, sondern bei der materiellen Beurteilung der Beschwerde angemessen Rechnung zu tragen ist (BGE 107 II 385 Erw. 5). Zusätzlich handelt es sich beim Platzverbot ohnehin lediglich um ein Zutrittsverbot zur Stiftungsliegenschaft und nicht um einen Ausschluss aus der Gemeinde. Auch aus dieser Perspektive ist A.____ weiterhin als potentieller Destinatär der Stiftung zu betrachten, da (nach Erledigung der Streitigkeit) durchaus mit gewisser Wahrscheinlichkeit die Möglichkeit besteht, dass er wiederum einen Vorteil der Stiftung nutzen kann und auch wird. Zumal er sich immer mit der Stiftung und deren Liegenschaft verbunden gefühlt hat. Demnach kann vorliegend offenbleiben, ob das Platzverbot zu Recht erfolgt ist und welches Gericht für dessen Beurteilung zuständig ist.

3.3.4 A.____ hat überdies nachweislich und unbestritten im Rahmen der Spendenaktion E.____ einen Beitrag von Fr. 10'180.00 geleistet. Dahingehend gehen die Meinungen auseinander, ob diese Spende rechtmässig der Stiftung B.____ oder dem Verein C.____ zustehen würde. Diese Frage ist vorliegend nicht zu klären. Allerdings hat A.____ als Spender ein Recht und ein Interesse zu erfahren, wofür seine Spende effektiv gebraucht wurde. Die entstandene Streitigkeit zeigt bereits, dass die Verwendung der Spende nicht eindeutig war. Da gerade in diesem Verfahren die Frage geklärt werden soll, inwiefern allenfalls Vermögen der Stiftung zweckwidrig verwendet wurde, kommt A.____ auch aufgrund seiner geleisteten Spende ein Interesse zur Aufsichtsbeschwerde zu.

3.3.5 Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass A.____ in mehrfacher Hinsicht potentieller Destinatär der Stiftung B.____ ist und ausserdem aufgrund seiner geleisteten Spende ein Interesse an einer Aufklärung der finanziellen Sachverhalte hat. Entsprechend ist die Legitimation von A.____ zur Stiftungsaufsichtsbeschwerde gegeben und die Vorinstanz zurecht auf diese eingetreten. Offenbleiben kann nach dem Gesagten, ob allein schon die vorherige Destinatärstellung während mehreren Jahrzehnten oder die familiäre Verbindung zum Stifter zur Beschwerde legitimiert hätten.

3.4 Da die Legitimation von A.____ zur Stiftungsaufsichtsbeschwerde bei der Vorinstanz gegeben ist, ist ohne weiteres auch die Legitimation im vorliegenden Rekursverfahren, das sich gegen die Verfügungen der Vorinstanz zur Beurteilung der Aufsichtsbeschwerde richtet, gegeben, da darin seine Anträge abgewiesen wurden. Auf den Rekurs von A.____ ist daher einzutreten.



4. Als weiterer Punkt ist vorab zu beurteilen, ob durch die Einschränkung des Akteneinsichtsrechts von A.____ sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt wurde und ob ihm Einsicht in die beantragten Unterlagen zu gewähren ist.

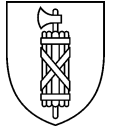
4.1 A.____ bringt dazu vor, dass sein rechtliches Gehör durch die beiden Verfügungen der Vorinstanz in zweifacher Hinsicht verletzt worden sei und er dadurch daran gehindert worden sei, die Chancen eines Rekurses gegen die Verfügung vom 10. Februar 2020 abzuschätzen und einen solchen Rekurs zu begründen. Nachdem A.____ mittels Eingabe vom 29. August 2019 seine in den Jahren 2014 und 2015 gestellten Anträge und Begründungen nach Aufforderung durch die Vorinstanz nochmals aktualisiert habe, sei die Stellungnahme der Stiftung B.____ zur Stiftungsaufsichtsbeschwerde samt 28 neu eingereichten Urkunden am 5. Dezember 2019 erfolgt. Anschliessend habe die Vorinstanz mit Ausnahme der Legitimation von A.____ vollständig die rechtliche Sichtweise der Stiftung gemäss Eingabe vom 5. Dezember 2019 samt Sachverhaltsdarstellung unkritisch übernommen und die Verfügung vom 10. Februar 2020 erlassen. Dies, ohne dass A.____ vorgängig die Stellungnahme der Stiftung B.____ vom 5. Dezember 2019 samt Beilagen zugestellt worden sei. Auch sei A.____ nicht mitgeteilt worden, dass die Vorinstanz nun beabsichtige, das Verfahren abzuschliessen. Er sei dadurch an seinem Replikrecht gehindert worden und habe nicht vor Erlass der Verfügung vom 10. Februar 2020 die Möglichkeit gehabt, die Argumente und Behauptungen der Stiftung zu widerlegen. Erst nachträglich – zusammen mit der Verfügung vom 19. Februar 2020 – sei A.____ die Stellungnahme der Stiftung B.____ vom 5. Dezember 2019 mit einem Teil der Beilagen zugestellt worden. Aber auch diese Zwischenzeit von vier Tagen seit Erhalt der Stellungnahme bis zum Ablauf der Rekursfrist der Verfügung vom 10. Februar 2020 sei nicht ausreichend gewesen, um die umfangreichen Akten in der Rekurschrift zu verarbeiten. Zudem sei mit der Verfügung vom 19. Februar 2020 weiterhin die Einsicht in einen Teil der Akten verweigert worden. Auch dabei handle es sich um eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und eine Hinderung an der Begründung des Rekurses. Die Verweigerung der Akteneinsicht, insbesondere in konkret im Rahmen des Verfahrens von der Stiftung eingereichte Akten, verletze zudem die Waffengleichheit und die Gleichbehandlung der Parteien im Verfahren. Dies laufe auf ein eigentliches Geheimverfahren hinaus. Zumal die Vorinstanz nicht einmal in Grundzügen die Inhalte der Dokumente, in die sie die Einsicht verweigert habe, wiedergegeben habe, zugleich aber in der Begründung auf diese Aktenstücke abgestellt habe. Vollumfängliche Einsicht in alle Aktenstücke für Verfahrenseteiligte sei der Normalfall. Abweichungen würden sich nur in sehr engem, gesetzlich geregeltem Umfang rechtfertigen und müssten spezifisch und sachlich begründet, verhältnismässig und nicht willkürlich sein. Die Vorinstanz nenne keine gesetzliche Grundlage für die teilweise Verweigerung der Akteneinsicht. Bei den act. 49, 51–57 handle es sich um Beilagen zur Eingabe der Stiftung vom 5. Dezember 2019 als Beantwortung der Eingabe von A.____ vom 29. August 2019, also Akten, die Teil der Verfahrensauseinandersetzung seien und



von der Stiftung zur Begründung ihres Antrags auf Abweisung der Anträge von A.____ vorgebracht worden seien. Weder die Stiftung noch die Vorinstanz würden konkret darlegen, worin die Persönlichkeitsrechte bestünden, die durch das Akteneinsichtsrecht verletzt würden. Eine pauschale Berufung auf Persönlichkeitsrechte oder Geschäftsgeheimnisse genüge nicht. Konkrete Geschäftsgeheimnisse seien aber nicht geltend gemacht worden. Bei der Anwendung von Art. 28 Abs. 1 ZGB auf Stiftungen und Vereine sei zudem Zurückhaltung am Platz, zumal wenn sie gemäss ihrem Zweck Öffentlichkeit suchen, in der Öffentlichkeit tätig sind und für einen bestimmten Kreis von Destinatären bzw. Mitgliedern sozial tätig sind sowie aktiv Gelder zu ihrer Zweckverwendung sammeln. Auch würden keine gewichtigen öffentlichen Interessen an der Akteneinsichtsverweigerung geltend gemacht und solche seien auch nicht ersichtlich. Ausserdem müsse eine ausnahmsweise zulässige Akteneinsichtsverweigerung proportional, nach Verhältnismässigkeitsprüfung erfolgen. Die Vorinstanz habe aber keinerlei Verhältnismässigkeitsprüfung vorgenommen.

Die Stiftung B.____ legt dar, dass A.____ bereits mangels Beschwerdelegitimation keine weitere Akteneinsicht zukommen könne, da das Akteneinsichtsrecht nicht weitergehen könne, als die Legitimation in der Sache selber. Mangels Anspruch von A.____ auf rechtliches Gehör, liege entsprechend auch keine Gehörsverletzung vor. Insbesondere Buchhaltungsunterlagen der Stiftung B.____ sowie Dritter (namentlich: Verein C.____) würden in die Geheim- und Privatsphäre fallen und seien damit vom Persönlichkeitsschutz juristischer Personen erfasst. Die Belege des Vereins C.____ seien darüber hinaus bereits deshalb besonders schutzwürdig, weil der Verein nicht Gegenstand des vorliegenden Stiftungsaufsichtsverfahrens sei. Die Behauptung von A.____, eine Abhängigkeit der Stiftung vom Verein legitimiere ihn zur Akteneinsicht in Vereinsunterlagen, sei haltlos. Verein und Stiftung würden über eine getrennte sowie revidierte Buchhaltung verfügen. Einer Akteneinsicht stünden daher gewichtige private Interessen entgegen, während auf Seiten von A.____ nicht einmal ansatzweise ein schutzwürdiges Interesse an der Gewährung der Akteneinsicht belegt sei.

Die Vorinstanz stellt in ihrer Verfügung vom 19. Februar 2020 zunächst generell klar, dass A.____ kein Recht auf Einsicht in sämtliche Akten betreffend die Stiftung zukomme. Dies gelte namentliche für die Akten, die sich in Überarbeitung befänden, und Akten, die im Zusammenhang mit der jährlichen Prüfung der Berichterstattung stünden. Die act. 49 und 51–55 würden die Persönlichkeitsrechte des Vereins C.____ betreffen, der nicht Gegenstand der Stiftungsaufsichtsbeschwerde sei, weshalb die Unterlagen vom Akteneinsichtsrecht ausgeschlossen seien. Die act. 56 und 57 würden in das aufsichtsbehördliche Verfahren zur Prüfung der Jahresberichterstattung 2018 fallen und seien daher von der Akteneinsicht ausgeschlossen. Die Stiftung B.____ schliesst sich dieser Argumentation der Vorinstanz an.



4.2 Bei der Stiftungsaufsichtsbeschwerde handelt es sich um ein Rechtsmittel sui generis mit Anspruch auf Eintreten und Einräumung von Parteirechten (BGE 107 II 385 Erw. 4 und 5). A. ___ hat demnach aufgrund seiner vorgängig festgestellten Legitimation zur Beschwerde grundsätzlich ein Recht auf vollständige Einsicht in die Verfahrensakten. Der Anspruch auf Akteneinsicht ergibt sich in diesem Fall aus der Parteistellung sowie der Verfahrensbeteiligung; er gilt voraussetzungslos und ohne Nachweis eines besonderen Interesses. Eine Verfügungs- oder Entscheidungsempfängerin soll zu den wesentlichen Punkten Stellung nehmen können, bevor der Entscheid gefällt wird. Dazu muss sie vorweg auch in die massgeblichen Akten Einsicht nehmen können (S. Rizvi / S. Risi, Praxiskommentar, Zürich und St.Gallen 2020, N 18 zu Art. 15–17 VRP).

Art. 16 VRP besagt betreffend Akteneinsicht, dass die Beteiligten Anspruch auf Einsicht in die Akten haben, soweit nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen. Gemäss Abs. 2 muss dann aber der wesentliche Inhalt eines Aktenstückes, in das die Einsicht verweigert wird, so weit mitgeteilt werden, als dies ohne Verletzung des zu schützenden Interesses möglich ist. Dem Interesse an der Akteneinsicht kann demnach ein Geheimhaltungsinteresse des Staates oder anderer Personen entgegenstehen. Zwischen dem Interesse an der Einsicht und dem Geheimhaltungsinteresse ist abzuwägen. Geht das Geheimhaltungsinteresse vor, darf die Behörde entweder das betreffende Schriftstück auch nicht beachten oder muss dem Betroffenen den wesentlichen Inhalt bekannt geben (U. Häfelin / G. Müller / F. Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich und St.Gallen 2016, Rz. 1019 ff.). Das Akteneinsichtsrecht bezieht sich auf sämtliche verfahrensbezogenen Akten, die geeignet erscheinen, Grundlage des Entscheids zu bilden. Die Akteneinsicht ist auch zu gewähren, wenn dies den Entscheid in der Sache nicht zu beeinflussen vermag. Die Akteneinsicht ist die Regel, deren Einschränkung bildet die Ausnahme (S. Rizvi / S. Risi, a.a.O., N 44 zu Art. 15–17 VRP).

Wichtige private Interessen, die für eine Geheimhaltung sprechen, sind der Persönlichkeitsschutz und die Wahrung von Geschäfts- und Berufsgeheimnissen. Für das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses werden ein Mangel an Offenkundigkeit sowie ein subjektiver und objektiver Geheimhaltungswille vorausgesetzt. Beispiele sind Informationen, die Einkaufs- und Bezugsquellen, Betriebsorganisation, Preiskalkulation, Offertunterlagen etc. bekanntgeben. Geschützt werden einzig jene Tatsachen, die den kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Bereich eines Geschäfts oder Unternehmens betreffen (S. Rizvi / S. Risi, a.a.O., N 49 zu Art. 15–17 VRP). Entscheidend ist, ob die geheimen Informationen Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis haben können, ihnen also ein wirtschaftlicher Wert zukommt (Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes B-3588/2012 vom 15. Oktober 2014 Erw. 6.4).

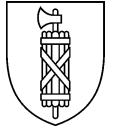


Die Verfahrensbeteiligten haben dem Gericht jene Teile der Akten konkret zu bezeichnen, die nach ihrer Auffassung Geschäftsgeheimnisse enthalten und deshalb nicht offengelegt werden sollen (Entscheid des Verwaltungsgerichtes B 2015/181 [Präsidialverfügung] vom 1. Oktober 2015 Erw. 5). Die Akteneinsicht darf nur so weit beschränkt werden, als Geheimhaltungsgründe vorliegen (S. Rizvi / S. Risi, a.a.O., N 49 zu Art. 15–17 VRP). Die Einschränkungen müssen zudem in jedem Fall verhältnismässig sein, das heisst, die sich gegenüberstehenden Interessen an der Einsicht und an deren Verweigerung sind im Einzelfall sorgfältig abzuwägen (S. Rizvi / S. Risi, a.a.O., N 45 zu Art. 15–17 VRP).

4.3 Zunächst ist zu klären, inwiefern allenfalls das rechtliche Gehör von A.____ dadurch verletzt wurde, dass die Vorinstanz ihm die Stellungnahme der Stiftung B.____ vom 5. Dezember 2019 nicht vor ihrer Verfügung vom 10. Februar 2020 zugestellt hat.

4.3.1 Die Akteneinsicht kommt denjenigen Personen zu, die unmittelbar in ein förmliches Verfahren einbezogen sind (U. P. Cavelti / Th. Vögeli, a.a.O., Rz. 1124). Der Anspruch auf Akteneinsicht ist für die Verfahrensbeteiligten grundsätzlich umfassend. Sie dürfen sämtliche prozessbezogenen Akten einsehen (U. P. Cavelti / Th. Vögeli, a.a.O., Rz. 1128). Vorliegend handelt es sich um das Verfahren einer Stiftungsaufsichtsbeschwerde. Wie vorstehend festgestellt, war A.____ zu dieser Stiftungsaufsichtsbeschwerde legitimiert und hat damit im Verfahren Parteistellung. Aus diesem Grund sind ihm grundsätzlich sämtliche Verfahrensakten zuzustellen, soweit nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.

4.3.2 Bei der Stellungnahme der Stiftung B.____ vom 5. Dezember 2019 handelt es sich klar um eine Eingabe im Rahmen der Stiftungsaufsichtsbeschwerde. Zwar nimmt die Stiftung im ersten Teil auf die Fragen der Aufsicht im Schreiben vom 20. September 2019 Stellung, aber ab Seite 19 wird eindeutig zur Stellungnahme von A.____ vom 29. August 2019 und damit im Rahmen der Stiftungsaufsichtsbeschwerde Stellung genommen. Es findet sich dabei im gesamten Schreiben der Stiftung vom 5. Dezember 2019 kein Hinweis darauf, dass irgendwelche Aussagen oder Beilagen nicht an A.____ ausgehändigt werden dürften. Im Gegenteil wird im Bereich der expliziten Stellungnahme zu den Aussagen von A.____ sogar auf die vorherigen Ausführungen zu den Fragen der Stiftungsaufsicht Bezug genommen bzw. darauf verwiesen. Die Stiftung B.____ beantragt einzig, dass die Stiftungsaufsicht zunächst das Verfahren auf die von ihr aufgeworfenen Fragen beschränken und erst anschliessend darüber befinden soll, ob und inwieweit sie auf die abermals deutlich weitergehenden Anträge des Beschwerdeführers eintrete. Begründet werden diese Anträge mit der Prozessökonomie sowie mit dem Persönlichkeitsschutz des Vereins C.____, der Stiftung D.____ und der weltweiten Gemeinde. Auf diesen Antrag ist die Aufsicht aber nicht eingegangen, sondern ist in ihrer Verfügung vom 10. Februar 2020 grundsätzlich auf die Anträge von A.____ eingetreten, auch



wenn sie diese abgewiesen hat. Die Verfügung wurde denn auch explizit als Entscheid über die Stiftungsaufsichtsbeschwerde von A.____ betitelt.

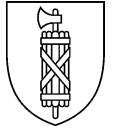
4.3.3 Vor diesen Hintergründen ist die Stellungnahme der Stiftung B.____ von 5. Dezember 2019 eindeutig als Rechtsschrift im Rahmen der Stiftungsaufsichtsbeschwerde zu qualifizieren und sie hätte A.____ vor der Verfügung vom 10. Februar 2020 zugestellt werden müssen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet einen allgemeinen Anspruch darauf, sich in einem Verfahren angemessen äussern zu können, bevor die Entscheidung getroffen wird, und mit dem Geäusserten auch angehört zu werden (U. P. Cavelti / Th. Vögeli, a.a.O., Rz. 77). Dieser Anspruch wurde A.____ vorliegend verweigert und er wurde dadurch gehindert, seine Parteirechte wahrnehmen zu können. Die Vorinstanz hat entsprechend, indem sie mittels Verfügung vom 10. Februar 2020 über die Aufsichtsbeschwerde von A.____ entschieden hat, ohne dass ihm vorgängig die Stellungnahme der Stiftung B.____ vom 5. Dezember 2019 zugestellt wurde, seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

4.3.4 Diese Gehörsverletzung hat auch nicht dadurch geheilt werden können, dass A.____ die Stellungnahme der Stiftung B.____ vom 5. Dezember 2019 (mit einem Teil der Beilagen) zusammen mit der Verfügung vom 19. Februar 2020 zugestellt wurde. Die Zeit bis zum Ende der Rekursfrist war mit vier Tagen eindeutig zu kurz.

4.4 Als nächstes ist zu klären, inwiefern A.____ ein Anspruch hat, in die von ihm begehrten Akten Einsicht zu nehmen.

4.4.1 A.____ verlangt zuerst generell vollumfängliche Akteneinsicht in alle Verfahrensakten und Dokumente, welche die Vorinstanz im Zusammenhang mit und als Folge der am 15. Oktober 2014 ihr von A.____ gestellten Anträge verfasst, erhalten und/oder beigezogen hat. Als zweites verlangt er insbesondere Einsicht in die nachfolgenden Akten: Nutzungsvereinbarung (überarbeitet am 16. April 2015), in Überarbeitung befindliches Stiftungsreglement, Revisionsberichte für Jahresrechnungen 2007 und 2008, Aktenstücke 49 sowie 51 bis und mit 57 gemäss Beilagenverzeichnis des Schreibens der Stiftung vom 5. Dezember 2019, Details der Jahresrechnungen der Stiftung 2007–2018, insbesondere betreffend gegenseitige Forderungen zwischen Stiftung B.____, Verein C.____, Stiftung D.____ in der Schweiz und Organen, Stiftungen, Gesellschaften, Trusts der D.____ im Ausland, und die Kontiblätter der Jahresrechnungen 2007–2018 von Stiftung B.____ und Verein C.____ betreffend ihres gegenseitigen Kontokorrentverkehrs sowie in die act. 80–87, welche die Stiftung B.____ mit ihrer Rekursantwortsschrift vom 24. August 2020 neu eingereicht hat.

Was die generell geforderte vollumfängliche Akteneinsicht betrifft, so ist die Stiftung B.____ der Meinung, dass diese frühestens ab dem 16. Oktober 2015 erfolgen dürfe, da das vorliegende Verfahren erst zu diesem Zeitpunkt eingeleitet worden sei. Die Vorinstanz geht in ihrer Verfügung vom 10. Februar 2020



allerdings davon aus, dass die Stiftungsaufsichtsbeschwerde vom 16. Oktober 2014 datiert. Da A.____ sämtliche Akten, die zwischen dem 16. Oktober 2014 und dem 16. Oktober 2015 im Rahmen des Verfahrens eingereicht wurden, bereits erhalten hat, kann die Frage der Einleitung des Verfahrens zu diesem Zeitpunkt offenbleiben. Nebst denjenigen Akten, in welche A.____ explizit Einsicht verlangt bzw. in welche ihm die Einsicht explizit verwehrt wurde, gibt es keine weiteren Akten, die im Recht liegen, in die A.____ aber noch keine Einsicht erhalten hat. Aus diesem Grund ist im Folgenden lediglich auf diejenigen Akten einzugehen, in die A.____ explizit eine Einsicht verlangt hat. Es sind auch nur diese Akten, die ihm allenfalls zuzustellen wären, sofern das Recht auf eine Akteneinsicht besteht. Soweit A.____ bereits über die Akten verfügt, besteht keine Notwendigkeit, ihm diese nochmals zuzustellen.

4.4.2 Bezüglich der explizit mittels Verfügung vom 19. Februar 2020 von der Akteneinsicht ausgenommenen Dokumente act. 49 und 51–57 gemäss Beilagenverzeichnis der Stiftung vom 5. Dezember 2019 sowie das Stiftungsreglement in Überarbeitung ist zunächst in allgemeiner Weise festzuhalten, dass bei der Beurteilung eines Akteneinsichtsrechtes eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse an der vollständigen Einsicht in die Verfahrensakten einerseits und dem Geheimhaltungsinteresse andererseits vorzunehmen ist. Aus der Verfügung der Vorinstanz vom 19. Februar 2020 geht aber in keiner Weise hervor, dass eine solche Interessenabwägung durchgeführt worden wäre. Ausserdem muss, wenn die Einsicht in ein Aktenstück verweigert wird, aber bei der Entscheidung dennoch auf dieses abgestellt wird, der Inhalt des Aktenstücks so weit zusammengefasst werden, als dass das Geheimhaltungsinteresse dies ermöglicht. Auch eine solche Zusammenfassung hat die Vorinstanz in ihrer Verfügung nicht vorgenommen. Auch dahingehend wurde das rechtliche Gehör von A.____ verletzt.

4.4.3 Im Folgenden ist auf die einzelnen von A.____ begehrten Unterlagen einzugehen:

- **Nutzungsvereinbarung (überarbeitet am 16.04.2015):**
Diese überarbeitete Nutzungsvereinbarung ist in act. 22 der Rekursergänzung der Stiftung B.____ vom 26. März 2020 enthalten und wurde A.____ entsprechend in diesem Rekursverfahren nochmals zugestellt. Dieser Punkt hat sich entsprechend erledigt. Inwiefern der Inhalt der überarbeiteten Nutzungsvereinbarung dem Stiftungszweck entspricht, ist an dieser Stelle nicht zu prüfen.
- **in Überarbeitung befindliches Stiftungsreglement:**
Die Vorinstanz verweigert die Akteneinsicht, da sich das Stiftungsreglement in Überarbeitung befinde und solche Dokumente grundsätzlich vom Akteneinsichtsrecht ausgeschlossen seien. Die Stiftung B.____ ergänzt dazu, dass das Stiftungsreglement unabhängig vom vorliegenden Verfahren in Absprache mit der Vorinstanz überarbeitet werde und A.____ folglich



schlicht nichts angehe. Die Aufsichtstätigkeit habe sich ausserdem im Sinne des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes auf das Notwendigste zu beschränken und dem Stiftungsrat sei der nötige Entscheidungsspielraum zu belassen. So könne auch nicht einfach jeder Sachgegenstand zum Bestandteil des vorliegenden aufsichtsrechtlichen Verfahrens gemacht werden.

A.____ bringt dazu vor, die Begründung der Verfügung vom 10. Februar 2020, mit der seine Beanstandungen materiell abgewiesen worden seien, beruhe gerade darauf, dass das Stiftungsreglement und auch die Änderung 2015 der Nutzungsvereinbarung seine Beanstandungen beheben oder gegenstandslos machen würden. Durch Verweigerung der Einsicht in diese Akten verwehre die Vorinstanz eine Überprüfung der Abweisung der Anträge von A.____. Der Beizug des Stiftungsreglementes und der Nutzungsvereinbarung sei ein zentrales Element, um die Anträge von A.____ auf verstärkte Aufsicht, Ersetzung der jetzigen Stiftungsräte, Einsetzung eines Sachwalters usw. materiell zu beurteilen.

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf vollständige Akteneinsicht. Dazu gehören beispielsweise Stellungnahmen, Berichte, Gutachten, Zeichnungen, Skizzen, Ergänzungen, Korrespondenzen, Aktennotizen, E-Mails Pläne usw. (S. Rizvi / S. Risi, a.a.O., N 44 zu Art. 15–17 VRP). Demnach gelten Dokumente, die sich in Überarbeitung befinden nicht als grundsätzlich vom Akteneinsichtsrecht ausgenommen. Diese in Überarbeitung befindliche Version des Stiftungsreglementes in act. 15 der Vorakten der Vorinstanz unterscheidet sich vom Stiftungsreglement vom 15./16. März 2003 lediglich darin, dass es handschriftliche Notizen und Streichungen enthält, die vorwiegend die Aufsichtsbehörde betreffen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Stiftung B.____ ein Nachteil daraus entstehen würde, wenn A.____ in dieses Dokument Einsicht erhält. Auch ein besonderes Geheimhaltungsinteresse an diesem Aktenstück ist nicht ersichtlich und wird auch nicht konkret von Seiten der Stiftung oder der Vorinstanz dargelegt. Nur weil es sich in Überarbeitung befindet, ist es nicht vom Akteneinsichtsrecht ausgenommen. Da dem Stiftungsreglement bei der Prüfung der Anträge von A.____ gemäss seinen Ausführungen eine gewisse Relevanz zukommt und im Hinblick auf den Anspruch einer vollständigen Akteneinsicht, ist daher A.____ die Einsicht in das in Überarbeitung befindliche Stiftungsreglement zu gewähren.

- Revisionsberichte für die Jahresrechnungen 2007–2008:
Dahingehend führt die Stiftung B.____ aus, dass die Vorinstanz lediglich die Jahresrechnungen 2009–2017 verlangt habe und alle anderen Rechnungen daher nicht von Belang seien.
Unabhängig davon, ist die Jahresrechnung 2008 inkl. Revisionsbericht mit den Zahlen des Vorjahres 2007 in act. 2a der Rekursergänzung der Stiftung B.____ vom 26. März 2020 enthalten und wurde A.____ entsprechend



in diesem Rekursverfahren nochmals zugestellt. Dieser Punkt hat sich entsprechend erledigt.

- act. 49: «alle Kontoblätter Stiftung B.____ 2009–2018 (inkl. Kontokorrent mit Verein; Konto 1160)»:

A.____ bringt vor, Gegenstand des Aufsichtsverfahrens sei zu einem grossen Teil der Vorhalt, dass der Verdacht bestehe, dass das Vermögen und die laufenden Mittel der Stiftung B.____ unzulässigerweise zu Gunsten des Vermögens oder der laufenden Mittel des Vereins C.____ abgebaut würden, und dass diese Vorgänge weder rechtlich noch wirtschaftlich gerechtfertigt seien. Kontoauszüge aus den Buchführungen sowohl der Stiftung als auch des Vereins seien die zentralen Dokumente zur Prüfung dieser Vorbringen. Soweit Unterlagen als Beilagen mit der Rechtsschrift vom 5. Dezember 2019 eingereicht wurden, könne zudem keine Persönlichkeitsverletzung des Vereins C.____ vorliegen, da anzunehmen sei, dass die Stiftung im legalen Besitz der Dokumente gewesen sei. Die Stiftung B.____ führt dagegen an, dass dies sowohl ihre eigenen als auch die Persönlichkeitsrechte des Vereins C.____ verletzen würde.

Es ist unbestritten, dass juristische Personen durchaus ihre Geheim- und Privatsphäre haben und Schutz ihrer geschäftlichen und beruflichen Ehre geniessen (P. Nobel, Gedanken zum Persönlichkeitsschutz juristischer Personen, in: Festschrift für Mario M. Pedrazzini, Bern 1990, S. 411 ff.). Allerdings muss in einem Verfahren bei der Geltendmachung einer Beschränkung der Akteneinsicht anderer Verfahrensbeteiligter konkret dargelegt werden, inwiefern das Geheimhaltungsinteresse bei der Gewährung der Akteneinsicht verletzt würde. Ein pauschaler Verweis auf Persönlichkeitsrechte genügt dieser Anforderung nicht. Auch die Argumentation der Stiftung, die Buchhaltungsunterlagen seien eindeutig vom Persönlichkeitsschutz erfasst, genügt nicht zur Verweigerung der Akteneinsicht. Selbst wenn dies so wäre, muss dennoch eine Interessenabwägung stattfinden, da der Persönlichkeitsschutz nicht absolut gilt und daher nicht jede Verletzung der Persönlichkeit auch widerrechtlich ist (vgl. Art. 28 Abs. 2 ZGB). Zudem gilt eine gewisse Zurückhaltung in Bezug auf Persönlichkeitsrechte, wenn die betreffende juristische Person nicht einen wirtschaftlichen, sondern einen ideellen Zweck verfolgt.

Es handelt sich bei diesem Aktenstück um die Kontoblätter der Stiftung B.____ der Jahre 2009 bis 2018 und zwar nur der Stiftung, die in diesem Verfahren direkt Partei ist. Da die meisten Ein- und Ausgaben der Stiftungsliegenschaft über den Verein C.____ laufen, ist aus diesen Unterlagen nicht viel mehr ersichtlich, als aus den Jahresrechnungen in act. 50 der Stellungnahme der Stiftung vom 5. Dezember 2019, die A.____ ohne Weiteres ausgehändigt wurden. Ein konkretes Geheimhaltungsinteresse der Stiftung ist nicht ersichtlich und wurde auch nicht explizit dargelegt. Diese Dokumente sind aber gerade wesentlich bei der Beurteilung, ob tatsäch-



lich, wie von A.____ vermutet, eine Zweckentfremdung des Stiftungsvermögens stattgefunden hat sowie ob noch eine genügende Autonomie der Stiftung insbesondere gegenüber dem Verein C.____ besteht.

Im Hinblick auf eine Interessenabwägung ist daher das Interesse von A.____, Einsicht in diese Unterlagen nehmen zu können, höher zu gewichten, als ein allfälliges Geheimhaltungsinteresse bzw. ein Persönlichkeitsschutz der Stiftung B.____, da es in der Beschwerde gerade darum geht, allfällige Unregelmässigkeiten in den Finanzen zu ergründen. A.____ ist daher Einsicht in das Aktenstück 49 der Stellungnahme der Stiftung vom 5. Dezember 2019 zu gewähren.

- act. 51: «Kontokorrent mit Stiftung B.____ (Konto 2220)» des Vereins von 2009–2018:

Dieses Konto stellt die Gegenbuchung zum Konto 1160 bei der Stiftung dar, welches bereits aus act. 49 ersichtlich ist. Es resultiert daraus, dass die Verbindung zwischen Verein und Stiftung so gewählt wurde, dass es anstelle eines Bankkontos der Stiftung dieses Kontokorrentkonto gibt. Da aus diesen Dokumenten die gleichen Informationen ersichtlich sind, wie sie bereits in act. 49 enthalten sind, ist A.____ auch die Einsicht in das Aktenstück 51 der Stellungnahme der Stiftung vom 5. Dezember 2019 zu gewähren. Bezüglich der Geheimhaltungsinteressen wird auf die Ausführungen zu Aktenstück 49 verwiesen.

- act. 52: «Liegenschaftsunterhalt etc. (Konti 4000 ff; nicht aktiviert) und Liegenschaftsausbaue, Planung etc. (Konto 4100 ff.; aktiviert)» des Vereins von 2009–2018:

Dadurch, dass sämtliche Ausgaben betreffend Liegenschaften G.____, sowohl was den Unterhalt als auch was den Ausbau betrifft, über den Verein laufen, obschon sich die Liegenschaft im Besitz der Stiftung befindet, sind auch diese Unterlagen für das vorliegende Verfahren, um zu prüfen, ob der Stiftungszweck eingehalten wird und die Stiftung genügend unabhängig ist, von entscheidender Bedeutung. Zumal der Stiftungszweck direkt mit der Liegenschaft in Zusammenhang steht. Gerade durch die selbst gewählte enge Verbindung von Stiftung und Verein ist es zur Klärung der Rechtslage unumgänglich, dass auch Dokumente des Vereins einbezogen werden. Dies insbesondere, da die Verbindung von Stiftung und Verein einer der strittigen Punkte darstellt. Deshalb besteht ein legitimes Interesse daran, dass auch Unterlagen betreffend den Verein in das Verfahren einbezogen werden und auch dahingehend Akteneinsicht besteht, soweit diese direkt mit der Stiftung und deren Liegenschaft im Zusammenhang stehen. Die Geltendmachung des besonderen Persönlichkeitsschutzes nicht involvierter Dritter kann hier nicht gehört werden. Entsprechend ist ein Interesse an der Überprüfung allfälliger Unregelmässigkeiten höher zu gewichten als ein allfälliges Geheimhaltungsinteresse des Vereins oder der Stiftung, das zudem nicht im Detail dargelegt wurde. Aus diesem Grund ist A.____ auch die



Einsicht in das Aktenstück 52 der Stellungnahme der Stiftung vom 5. Dezember 2019 zu gewähren.

- act. 53: «Hypothek (Konto 2401–2407)» des Vereins von 2009–2018:
Auch bezüglich der Hypothek besteht die spezielle Konstellation, dass diese zwar auf der Liegenschaft der Stiftung lastet, aber in der Buchhaltung des Vereins geführt wird bzw. wurde und auch der Verein für die Hypothekarzinsen aufkommt und Amortisationen leistet. Aus dieser Verbindung ergibt sich, dass auch diese Kontoauszüge für den vorliegenden Fall von Relevanz sind. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Aktenstück 52 verwiesen. Daher ist A.____ auch die Einsicht in das Aktenstück 53 der Stellungnahme der Stiftung vom 5. Dezember 2019 zu gewähren.
- act. 54: «Verein: Konto 2220» [Kontokorrent]
Es handelt sich bei diesem Aktenstück um die Weiterführung der Dokumente aus act. 51 für das Jahr 2019. Was bereits für die Jahre 2009 bis 2018 gilt, muss auch für das Jahr 2019 gelten. Es wird daher auf die Ausführungen zu act. 51 vorstehend verwiesen. A.____ ist die Einsicht in das Aktenstück 54 der Stellungnahme der Stiftung vom 5. Dezember 2019 zu gewähren.
- act. 55: «Stiftung: Konto 1160» [Kontokorrent]
Bei diesem Aktenstück handelt es sich um die Weiterführung eines Teils der Dokumente aus act. 49 für das Jahr 2019. Was bereits für die Jahre 2009 bis 2018 gilt, muss auch für das Jahr 2019 gelten. Es wird daher auf die Ausführungen zu act. 49 vorstehend verwiesen. A.____ ist die Einsicht in das Aktenstück 55 der Stellungnahme der Stiftung vom 5. Dezember 2019 zu gewähren.
- act. 56: «Rahmenvertrag Stiftung B.____/Bank H.____ vom 10.11.2019»:
Dieses Aktenstück betrifft einen standardmässigen Rahmenvertrag für eine Hypothek zwischen der Stiftung selbst und der Bank H.____. Da der aktuelle Stand der Hypothek bereits in Ziff. I.C.18 Bst. c auf S. 12 der Stellungnahme der Stiftung vom 5. Dezember 2019 bekannt gegeben wurde sowie auch in Ziff. I.D.22 Bst. e auf Seite 15 derselben Stellungnahme dargelegt wurde, dass seit November 2019 wieder die Stiftung B.____ selbst Kreditnehmerin der Hypothek ist, enthält der betreffende Rahmenvertrag nebst den allgemeinen Vertragsklauseln keine Informationen, die nicht bereits bekannt wären. Entsprechend ist nicht ersichtlich, inwiefern durch eine Einsicht in dieses Aktenstück Geheimhaltungsinteressen tangiert sein sollen, womit dem Anspruch auf vollständige Akteneinsicht Vorrang zu geben ist. A.____ ist daher die Einsicht in das Aktenstück 56 der Stellungnahme der Stiftung vom 5. Dezember 2019 zu gewähren.



- act. 57: «Bankbeleg Stand Hypothek 24.11.2019»:
Der hier fragliche Bankbeleg weist lediglich den Stand der Hypothek zum angegebenen Zeitpunkt aus. Diese Informationen sind bereits aus dem act. 56 bekannt bzw. ergeben sich bereits aus der Stellungnahme der Stiftung B.____ vom 5. Dezember 2019. Im Weiteren wird auf die Ausführungen zu Aktenstück 56 verwiesen. A.____ ist die Einsicht in das Aktenstück 57 der Stellungnahme der Stiftung vom 5. Dezember 2019 zu gewähren.

- Details der Jahresrechnungen der Stiftung 2007–2018, insbesondere betreffend gegenseitige Forderungen zwischen Stiftung B.____, Verein C.____, Stiftung D.____ in der Schweiz und Organen, Stiftungen, Gesellschaften, Trusts der D.____ im Ausland, und die Kontoblätter der Jahresrechnungen 2007–2018 von Stiftung B.____ und Verein C.____ betreffend ihres gegenseitigen Kontokorrentverkehrs:
Die Stiftung B.____ führt zu diesem Punkt aus, dass A.____ die Herausgabe dieser Dokumente verlange, indem er einzig pauschal behaupte, es bestehe der «Verdacht», dass Vermögen der Stiftung zugunsten des Vereins C.____ abgebaut werde. A.____ vermöge diese Behauptung aber mit keinem einzigen Beleg darzutun. Zudem würden sämtliche Jahresrechnungen der Stiftung und des Vereins durch eine renommierte Wirtschaftsprüfungsfirma revidiert. Es sei daher geradezu anmassend implizit zu behaupten, die Buchungen bei Stiftung und Verein würden nicht übereinstimmen. A.____ vermöge die Notwendigkeit zur Vorlage weiterer Buchungsunterlagen nicht zu begründen und dies sei auch mit Blick auf den Persönlichkeitsschutz der weiteren juristischen Personen und der Glaubensgemeinschaft nicht gerechtfertigt.
Die Kontoblätter der Stiftung B.____ der Jahre 2009 bis 2018 liegen in act. 49 vor, weshalb auf die vorstehenden Ausführungen dazu verwiesen wird. Gleiches gilt für die Blätter des Kontokorrentverkehrs (vgl. act. 49 und 51). Inwiefern eine Nachforderung weiterer Unterlagen im Verfahren noch notwendig ist, kann vorliegend nicht beurteilt werden, sondern ist im Rahmen der materiellen Prüfung der Beschwerde zu entscheiden. Eine generelle Einforderung sämtlicher Unterlagen mehrerer (juristischer) Personen ginge zu weit.

- act. 82: «Beschwerde in Zivilsachen der Stiftung B.____ vom 28.05.2018; Ziff. II/3 und III/12 S. 17 ff.; mit jeweiligen Beweisanträgen (inkl. Verweisen)»:
Bei diesem Aktenstück handelt es sich um die Beschwerde ans Bundesgericht, mit der die Stiftung den Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons St.Gallen vom 22. März 2018 betreffend Zuständigkeit der Aufsicht angefochten hat. In diesem Verfahren war A.____ grundsätzlich ebenfalls Partei und diese Beschwerde wäre ihm schon damals zugestellt worden, wenn das Bundesgericht nicht aufgrund formeller Punkte gar nicht erst auf die Beschwerde eingetreten wäre und daher auf einen Schriften-



wechsel verzichtet hätte. Warum jetzt an dieser Beschwerdeschrift ein Geheimhaltungsinteresse bestehen und dieses A.____ vorenthalten werden soll, legt die Stiftung B.____ nicht konkret dar und ist daher nicht ersichtlich. Es wird auch nicht klar, wie dadurch Persönlichkeitsrechte der Stiftung betroffen sein könnten. Entsprechend ist mangels gegenteiliger Interessen dem Anspruch auf vollständige Akteneinsicht Vorrang zu geben. A.____ ist daher die Einsicht in das Aktenstück 82 der Rekursantwortschrift der Stiftung vom 24. August 2020 zu gewähren.

- act. 83: «Aufstellung zur Entwicklung der Teilnehmerzahl von 1965 bis 2005 vom 17.04.2005»:

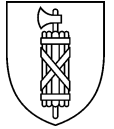
Dabei handelt es sich um eine Aufstellung der Anzahl Mitglieder der Gemeinde F.____ per 17. April 2005 aufgeteilt nach Gemeinden sowie eine Auflistung der totalen Anzahl Mitglieder von 1965 bis 2005 jeweils in 5-Jahres-Schritten. Die Zahlen enthalten dabei keine Namen der jeweiligen Mitglieder. Eine Zusammenfassung dieser Zahlen nach Kantonen befindet sich bereits in act. 30 der Stiftung. Weshalb diese Zahlen einem Geheimhaltungsinteresse unterliegen sollen, ist weder ersichtlich noch konkret dargetan. Entsprechend ist mangels gegenteiliger Interessen dem Anspruch auf vollständige Akteneinsicht Vorrang zu geben. A.____ ist daher die Einsicht in das Aktenstück 83 der Rekursantwortschrift der Stiftung vom 24. August 2020 zu gewähren.

- act. 84: «Rahmenvertrag Verein B.____/Bank H.____ vom 01.07.2014»:

Es handelt sich hierbei wiederum um einen standardmässigen Rahmenvertrag, der diesmal die bereits bekannte Situation abbildet, dass zeitweilig der Verein C.____ Kreditnehmerin der Hypothek war, während die Stiftung B.____ als Pfandgeberin fungierte. Auch dieser Vertrag enthält demnach keine bisher unbekannten Informationen. Entsprechend ist mangels gegenteiliger Interessen dem Anspruch auf vollständige Akteneinsicht Vorrang zu geben. A.____ ist daher die Einsicht in das Aktenstück 84 der Rekursantwortschrift der Stiftung vom 24. August 2020 zu gewähren.

- act. 85: «Rechtsgutachten von Prof. Dr. I.____»:

Bei diesem Aktenstück handelt es sich um ein Rechtsgutachten, das durch die Stiftung in Auftrag gegeben wurde und eine allgemeine Einschätzung der rechtlichen Situation betreffend verschiedener Punkte in Bezug auf die Aufsicht und die Zweckänderung der Stiftung enthält. Der darin enthaltene Sachverhalt ist bereits eingehend bekannt. Inwiefern eine Einsicht von A.____ in dieses Gutachten Geheimhaltungsinteressen oder Persönlichkeitsrechte tangieren soll, ist weder ersichtlich noch konkret dargelegt. Entsprechend ist mangels gegenteiliger Interessen dem Anspruch auf vollständige Akteneinsicht Vorrang zu geben. A.____ ist daher die Einsicht in das Aktenstück 85 der Rekursantwortschrift der Stiftung vom 24. August 2020 zu gewähren.



- act. 86: «Auszug Bankkonto / Renovation (14.04.2015–03.05.2016)»:
Die aus diesem Kontoauszug ersichtlichen Buchungen sind bereits aus der Kontoaufstellung in act. 52 der Stiftung ersichtlich. Daher wird diesbezüglich auf die Ausführungen zum Aktenstück 52 verwiesen. A.____ ist die Einsicht in das Aktenstück 86 der Rekursantwortschrift der Stiftung vom 24. August 2020 zu gewähren.
- act. 87: «Schätzung vom 29.05.2020»:
Es handelt sich dabei um eine standardmässige Kurzbeurteilung des Verkehrs- und Marktwertes der Stiftungsliegenschaften. Da der ermittelte Wert in Ziffer III.B.43 auf Seite 32 der Rekursantwort der Stiftung vom 24. August 2020 bereits erwähnt und damit A.____ bekannt ist, ist nicht ersichtlich, inwiefern die Schätzung noch weiter einem Geheimhaltungsinteresse unterliegen könnte. Ein solches wurde von Seiten der Stiftung auch nicht konkret dargelegt. Entsprechend ist mangels gegenteiliger Interessen dem Anspruch auf vollständige Akteneinsicht Vorrang zu geben. A.____ ist daher die Einsicht in das Aktenstück 87 der Rekursantwortschrift der Stiftung vom 24. August 2020 zu gewähren.

Zusammenfassend kann entsprechend festgestellt werden, dass A.____ ein Recht auf Einsicht in sämtliche bisher im Verfahren explizit als Beilagen zu Rechtsschriften eingebrachte Unterlagen zusteht.

4.5 In Bezug auf die Verletzung des rechtlichen Gehörs von A.____ ist zu entscheiden, ob dieses durch die Rechtsmittelinstanz geheilt werden kann oder eine Rückweisung an die Vorinstanz zu erfolgen hat. Eine Heilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs im Rechtsmittelverfahren ist grundsätzlich möglich, wenn der Rechtsmittelinstanz die gleiche Kognition wie der Vorinstanz zusteht und dem Beschwerdeführer kein Nachteil erwächst. Die Verletzung darf ausserdem nicht besonders schwer wiegen. Die Heilung soll die Ausnahme bleiben (U. P. Cavelti / Th. Vögeli, a.a.O., Rz. 81; U. Häfelin / G. Müller / F. Uhlmann, a.a.O., Rz. 1175; S. Rizvi / S. Risi, a.a.O., N 11 zu Art. 15–17 VRP; BGE 127 V 431 Erw. 3d). Andererseits ist gemäss Bundesgericht auch bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (S. Rizvi / S. Risi, a.a.O., N 11 zu Art. 15–17 VRP). Zu beachten ist aber auch, dass dem Rechtssuchenden durch die Heilung gegebenenfalls eine Instanz verloren geht. Dem Betroffenen darf der Instanzenzug nicht in unzulässiger Weise abgeschnitten werden (U. P. Cavelti / Th. Vögeli, a.a.O., Rz. 1032). In der Literatur wird die Heilung an verschiedener Stelle kritisch beurteilt, weil der Instanzenzug verkürzt wird und die Behörde den Betroffenen durch die Ge-



hørsverweigerung zum Verfahrensobjekt gemacht und nicht als Partner behandelt hat, was nicht geheilt werden kann, sondern sanktioniert werden muss (U. Häfelin / G. Müller / F. Uhlmann, a.a.O., Rz. 1178).

Vorliegend hat die Vorinstanz über die Aufsichtsbeschwerde von A.____ entschieden, ohne dass ihm vorgängig die wesentliche Stellungnahme der Gegenseite zugestellt wurde und entsprechend ohne dass er sich dazu äussern konnte, obschon in der Verfügung wesentlich auf dieses Schriftstück samt seinen Beilagen abgestellt wurde. Diese Missachtung des Replikrechts ist als schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs zu qualifizieren (vgl. BGE 137 I 195 Erw. 2.6). Eine Rückweisung führt im vorliegenden Fall auch nicht zu einem formalistischen Leerlauf, da es die Vorinstanz ist, die über das nötige Fachwissen verfügt, um die von A.____ bemängelten Punkte im Detail zu beurteilen (vgl. BGE 127 V 431 Erw. 3d.bb). Aus diesen Gründen ist im Hinblick auf die Gewährung des vollen Instanzenzuges auf eine Heilung zu verzichten und die Angelegenheit an die Vorinstanz zur materiellen Beurteilung zurückzuweisen. Vorgängig ist A.____ durch die Vorinstanz das rechtliche Gehör zu gewähren.

4.6 Da das Recht angehört zu werden, formeller Natur ist, führt die Verletzung des rechtlichen Gehörs ungeachtet der Erfolgsaussichten in der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist (BGE 127 V 431 Erw. 3d). Die Verfügung der Vorinstanz vom 10. Februar 2020 ist daher in jedem Fall aufzuheben.

4.7 Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach dem Gesagten auf den Rekurs von A.____ einerseits als auch der Stiftung B.____ andererseits einzutreten ist. Wie sich gezeigt hat, kommt A.____ in der Sache eine Beschwerdelegitimation zu, weshalb ihm auch das Recht auf vollständige Akteneinsicht zusteht. Dieses Recht und damit der Anspruch auf rechtliches Gehör von A.____ wurde von der Vorinstanz in mehrfacher Hinsicht verletzt. Demzufolge sind sowohl der angefochtene Entscheid der Vorinstanz vom 10. Februar 2020 über die Aufsichtsbeschwerde als auch derjenige vom 19. Februar 2020 zur Akteneinsicht aufzuheben.

Die Parteien haben grundsätzlich Anspruch auf Einhaltung des Instanzenzuges. Betreffend die Rekursbegehren in der Sache sind diese somit an die Vorinstanz als gesetzliche fachkundige Sachbehörde zur materiellen Beurteilung zurückzuweisen. Die Vorinstanz hat A.____ nach Rechtskraft dieses Entscheids vollständige Einsicht in die erwähnten Akten sowie Gelegenheit zur Stellungnahme sowohl zu den für ihn neuen Akten als auch zur Stellungnahme der Stiftung B.____ vom 5. Dezember 2019 zu gewähren.



5

5.1 Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Verfahrenskosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden.

Entsprechend dem Verfahrensausgang des vorliegend auf die Legitimation und die Akteneinsicht von A.____ beschränkten Verfahrens unterliegen die Stiftung B.____ und die Vorinstanz, wobei in analoger Anwendung von Art. 95 Abs. 3 VRP vorliegend von der Vorinstanz keine Kosten zu erheben sind. Dementsprechend sind die amtlichen Kosten der Stiftung B.____ aufzuerlegen. Diese sind gestützt auf Nr. 10.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) auf Fr. 1'500.00 festzusetzen. Dieser Betrag wird mit dem Kostenvorschuss der Stiftung B.____ von Fr. 1'000.00 verrechnet, womit noch ein Betrag von Fr. 500.00 offen ist.

A.____ ist der von ihm geleistete Kostenvorschuss zurückzuerstatten.

5.2 Die ausseramtliche Entschädigung wird, sofern darauf ein Anspruch nach Art. 98 Abs. 2 VRP besteht, gemäss Art. 98^{bis} VRP den am Verfahren Beteiligten gleich den amtlichen Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt.

Beide Parteien stellen Antrag auf Entschädigung der ausseramtlichen Kosten. Die Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung ist aufgrund der sich aus tatsächlicher und rechtlicher Sicht stellenden Fragen in Bezug auf beide Parteien zu bejahen. Allerdings sind der Stiftung B.____ entsprechend dem Verfahrensausgang keine ausseramtlichen Kosten zu entschädigen. Das diesbezügliche Begehren ist abzuweisen.

Weil der Rechtsvertreter von A.____ keine Kostennote eingereicht hat, ist die Entschädigung nach Ermessen zuzusprechen (Art. 6 der Honorarordnung, sGS 963.75; abgekürzt HonO). Im Rekursverfahren vor dem Finanzdepartement beträgt das Honorar gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. a HonO pauschal Fr. 500.00 bis Fr. 6'000.00. Innerhalb dieses Rahmens ist das Grundhonorar nach den besonderen Umständen, namentlich nach Art und Umfang der Bemühungen, der Schwierigkeit des Falles und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten, zu bemessen (Art. 19 HonO). Aufgrund der genannten Bemessungskriterien und in Anbetracht dessen, dass das Verfahren auf die Legitimation und die Akteneinsicht beschränkt wurde, hat die Stiftung B.____ A.____ mit insgesamt Fr. 2'000.00 (inkl. Barauslagen und MWST) ausseramtlich zu entschädigen.



Entscheid

1. Der Rekurs der Stiftung B.____ gegen die Verfügung der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 10. Februar 2020 betreffend Stiftungsaufsichtsbeschwerde wird abgewiesen.
2. Auf den Rekurs von A.____ gegen die Verfügungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 10. Februar 2020 betreffend Stiftungsaufsichtsbeschwerde sowie vom 19. Februar 2020 betreffend Akteneinsicht wird eingetreten.
3. Die Verfügung der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 10. Februar 2020 betreffend Stiftungsaufsichtsbeschwerde wird aufgehoben und die Sache zur materiellen Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.
4. Die Verfügung der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19. Februar 2020 betreffend Akteneinsicht wird aufgehoben und A.____ sind das Stiftungsreglement in Überarbeitung, die act. 49 und 51–57 gemäss Beilagenverzeichnis des Schreibens der Stiftung vom 5. Dezember 2019 sowie die act. 82–87 gemäss Beilagenverzeichnis des Schreibens der Stiftung vom 24. August 2020 auszuhändigen.
5. Der Stiftung B.____ wird eine Entscheidgebühr von Fr. 1'500.00 auferlegt. Der von ihr geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'000.00 wird mit dem Betrag verrechnet. Die Stiftung hat noch Fr. 500.00 zu bezahlen.

A.____ wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'000.00 zurückerstattet.
6. Die Stiftung B.____ wird verpflichtet, A.____ eine ausseramtliche Entschädigung von Fr. 2'000.00 zu bezahlen.

Das Begehren der Stiftung B.____ auf ausseramtliche Entschädigung wird abgewiesen.

Der Vorsteher

Marc Mächler
Regierungsrat